

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanningt in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeile oder deren Raum 15 M. — Postkatalog Nr. 2565.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: Kann die Affordarbeit gesetzlich verboten werden? Ein neuer Stand. — Parlamentarisches. Ein erstrebliches Gegenstück. Die Ausdehnung der Gewerbeinspektion. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Der neue § 153. Die schlimmsten Feinde des Arbeiters. Zu dem Unwesen der Arbeiterantennen. Gesetzliche Regelung des Erlasses von Arbeitsordnungen. Aus der „guten alten Zeit“. § 153. Ueber die Erdarbeiter am Nordatlantischen Kanal. — Gerichts-Chronik. — Situationsberichte. — Briefkasten.

Kann die Affordarbeit gesetzlich verboten werden?

In Arbeiterkreisen ist seit Jahren hier und da die Ansicht laut geworden, daß das System der Affordarbeit gesetzlich zu verbieten sei; man meinte, die sozialdemokratische Reichstagsfraktion sei berufen und verpflichtet, ein solches Verbot zu beantragen als einen wesentlichen Theil des Arbeiterschutzes. Speziell in Rücksicht auf den soeben von ihr dem Reichstage unterbreiteten Arbeiterschutzesgesetzentwurf ist diese Meinung in letzter Zeit häufig geäußert worden.

Die Fraktion hat gelegentlich ihrer Berathung des Entwurfs Stellung zu der Frage genommen und zwar auf Grund eines aus ihrer Mitte gestellten Antrages, das Verbot der Affordarbeit zu fordern.

Ohne Schwierigkeiten gelangte die Fraktion zu dem Entschluß, daß diesem Antrage nicht stattgegeben werden könne.

Dieser Entschluß deckt sich völlig mit unserer Ueberzeugung. Wie wir zu der Affordarbeit stehen, wissen unsere Leser; wir haben dieselbe stets als einen der bedenklichsten Auswüchse des modernen Lohnsystems, als ein der kapitalistischen Tendenz, die Arbeitskraft möglichst zu entwerthen und zugleich möglichst viel aus ihr zu gewinnen, in ausgiebiger Weise dienendes Mittel gekennzeichnet. Diese Tendenz verleugnet sich zwar in keiner Lohnform, am schädlichsten aber erscheint sie erfahrungsgemäß in der Form des Affordlohnes, der — wie wir schon öfter dargelegt haben — an und für sich schon in der Regel an die Arbeitskraft übermäßige Anforderungen stellt und die Arbeiter verleitet, in Rücksicht auf einen wirklich oder vermeintlich zu erzielenden Mehrverdienst über den üblichen Zeitlohn jene Anforderungen noch zu überschreiten, ja oft in rücksichtsloser Weise sich aufzuheben und zugleich durch diese Mehrleistung anderen Arbeitern den Verdienst und die Arbeitsgelegenheit zu schmälern. Der Prozeß der Entwerthung der Arbeitskraft durch die Affordarbeit läßt sich überall sehr genau verfolgen; ebenso der Prozeß der physischen Degeneration der Arbeiter, welche dieses System im Gefolge hat.

Ohne Zweifel also erscheint die Abschaffung der Affordarbeit im Interesse der Arbeiter dringend geboten. Aber mit einem gesetzlichen Verbot ist da nichts gethan, so lange nicht alle Vorbedingungen dafür gegeben sind, daß das Arbeitslohn der Arbeiter überhaupt ein ausreichendes und gesichertes ist.

Das gesetzliche Verbot der Affordarbeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen würde ein Schlag ins Wasser sein und eine Erhöhung und größere Sicherung des Arbeitslohnens nicht bewirken. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter vom Unternehmertum würde dadurch nicht vermindert werden, umso weniger, als infolge immer neuer technischer Errungenschaften die industrielle Reservearmee beständig wächst.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter zu mildern, ihnen ein ausreichendes und gesichertes, mit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung steigendes Arbeitslohn zu garantieren, dazu sind eine ganze Reihe mit der Verkürzung der Arbeitszeit beginnender Reformen nötig, welche Alles in Allem gipfeln im organischen Ausbau der selbstständigen Arbeiterkoalition und Korporation, deren Aufgabe es ist, die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeit und damit die Befestigung des herrschenden Lohnsystems mit Hilfe der Gesetzgebung herbeizuführen. Nur auf diesem Wege wird die Befestigung der Affordarbeit für die Allgemeinheit der Arbeiter möglich sein; sie steht und fällt mit dem herrschenden Lohnsystem überhaupt.

Die Affordarbeit und ihre Schäden zu bekämpfen, dazu ist unter den obwaltenden Verhältnissen wenigstens vorläufig noch, lediglich die Arbeiterkoalition berufen. Die Möglichkeit, die Affordarbeit, wenn auch nicht ohne Weiteres abzuschaffen, so doch zu beschränken und ihre schädlichen Wirkungen zu mildern, ist für gewisse Berufsgruppen, bezw. die Arbeiter gewisser Gewerke in einzelnen Städten, durchaus nicht ausgeschlossen. Uebrigens aber, muß die Erkenntniß klar greifen — der ja auch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion Rechnung getragen hat, — daß von einer gesetzlichen Abschaffung der Affordarbeit vorläufig ebenowenig die Rede sein kann, wie von der Abschaffung des Lohnsystems überhaupt. Das läßt sich nicht wegretirieren, sondern will durch die organische Entwicklung überwunden werden.

Ein neuer Stand

sol durch die Gewerbeordnungs-Novelle der Reichsregierung förmliche gesetzliche Sanction und zugleich Privilegien erhalten, nämlich der der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Bis zur Novelle vom 17. Juli 1878 enthielt die Gewerbeordnung in § 126 eine Bestimmung, nach welcher die von den Gesellen und Gehülfen handelnden Paragraphen auf „Werkmeister in Fabriken“, ebenso wie auf „Handlungsgehülfen keine Anwendung fanden, und die Verhältnisse derselben zu ihren Arbeitgebern fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln“ waren. Da besondere Vorschriften für Werkmeister nicht bestanden, so hatte die Bestimmung des § 126 nur die Bedeutung, daß die Vorschriften über die Kündigungsfristen, über den Austritt und die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnisse ohne Kündigung oder vor der vertragsmäßigen Zeit auf Werkmeister keine Anwendung fanden. Diese Verhältnisse waren vielmehr nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. Durch die Novelle von 1878 § 154 wurde der in dem bisherigen § 126 enthaltene Vorbehalt nur für Gehülfen in Apotheken und Handlungsgehülfen aufrecht erhalten. Die Werkmeister fanden in der neuen Fassung des Titels VII überhaupt keine Erwähnung. Seitdem ist die Beurtheilung der Verhältnisse der Werkmeister in der Praxis nicht immer gleichmäßig gewesen. Ein und wieder ist angenommen worden, daß nach Streichung der früher im § 126 der Gewerbeordnung enthaltenen Ausnahme die Werkmeister als „Gewerbegehülfen“ den Bestimmungen für „gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen etc.)“ unterworfen seien. Mehrfach ist aber auch die Auffassung zur Geltung gekommen, daß Personen, welche im Gewerbebetriebe mit einer, die Vertretung des Unternehmers einschließenden leitenden

oder beaufsichtigenden Thätigkeit betraut seien, zu den gewöhnlichen Arbeitern und Gehülfen im Sinne der Gewerbeordnung nicht zu rechnen seien. Auch bei dieser Auffassung bleibt es in jedem einzelnen Falle von der Beurtheilung der tatsächlichen Verhältnisse abhängig, ob der Werkmeister als gewerblicher Arbeiter zu behandeln ist oder nicht.

Die Reichsregierung ist nun der Ansicht, daß auch, soweit diese Frage verneint werde, „die rechtliche Lage der Werkmeister infolgedessen eine unbefriedigende“ ist, weil es an einer positiven Regelung ihres Verhältnisses, wie sie für die gewerblichen Arbeiter durch die Gewerbeordnung und für die Handlungsgehülfen durch das Handelsgesetzbuch gegeben ist, fehle.

Die inneweil an Zahl und wirtschaftlicher Bedeutung erheblich gewachsene Klasse der Werkmeister habe diesen Mangel seit Jahren „als einen erheblichen Uebelstand empfunden“ und in verschiedenen an den Reichstag gelangten Petitionen das Verlangen ausgesprochen, es möchten ihre Verhältnisse in der Weise geregelt werden, daß die Artikel 57 bis 64 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auf sie für anwendbar erklärt würden. Die letzte dieser Petitionen wurde durch Beschluß des Reichstages vom 25. Februar 1888 dem Reichskanzler zur Berücksichtigung dahin überwiesen, die in der Gewerbeordnung bisher noch nicht begrenzte rechtliche Stellung der Werkmeister durch Einschaltung einer dahingehenden gesetzlichen Bestimmung zu regeln. Ein ähnliches Verlangen war schon früher von den durch den deutschen Technikerverband vertretenen Personen erhoben worden, welche in zahlreichen gewerblichen Unternehmungen, ohne mit einer leitenden oder beaufsichtigenden Thätigkeit betraut zu sein, mit Dienstleistungen beschäftigt werden, welche eine höhere technische Ausbildung erfordern. Eine hierauf gerichtete Petition des Technikerverbandes wurde durch Beschluß des Reichstages vom 17. Mai 1886 dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen.

Die Reichsregierung erklärt in der Begründung ihres Entwurfs Folgendes:

„Es ist anzuerkennen, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beider Klassen sich von benennigen der gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter und Gehülfen in einem Maße unterscheiden, daß eine besondere gesetzliche Regelung erforderlich ist. Die Werkmeister bilden eine Zwischenstufe zwischen den Arbeitgebern und höheren Betriebsbeamten einerseits und den Arbeitern andererseits und haben eine erhebliche Bedeutung für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, für die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, für die Aufrechterhaltung von guter Sitte und Ordnung in den Werkstätten und für die Unfallverhütung. Die Techniker können, auch soweit sie nicht eine leitende oder beaufsichtigende Stellung einnehmen, mit den gewöhnlichen Arbeitern deshalb nicht auf eine Stufe gestellt werden, weil ihre Dienstleistungen eine mehr oder weniger wissenschaftlich-technische Ausbildung voraussetzen, und weil sie dadurch, wie nach ihrem Einkommen, in der Regel eine höhere soziale Stellung einnehmen, als die große Masse der Arbeiter. Für beide Klassen entspricht eine so kurze gesetzliche Kündigungsfrist, wie sie für Gesellen und Gehülfen festgesetzt worden ist, nicht den Verhältnissen der Beteiligten. Für Werkmeister und Techniker, welche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse ausscheiden, ist die Gelegenheit, ein neues Verhältnis einzugehen, nicht so reichlich

vorhanden, wie in der Regel für den gewöhnlichen Arbeiter, und auch der Arbeitgeber findet für ausstehende Personen dieser Art nicht immer so leicht einen Ersatz, wie für die ausstehenden gewöhnlichen Arbeiter.

Die Regierung will nun, „um dem vorliegenden Bedürfnis zu genügen“, die Verhältnisse dieses Teiles des gewerblichen Hilfspersonals durch einen besonderen Abschnitt in der Gewerbeordnung (III a §§ 133a bis 135c) regeln. Danach soll auf die von den Gewerbeunternehmern gegen feste, mindestens monatweise bemessene, Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinenführer, Chemiker, Zeichner und dergleichen) der § 125 (welcher bekanntlich über den Gesellen oder Gehülften, der vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verläßt, eine an den Unternehmer zu zahlende Buße verhängt wissen will) keine Anwendung finden.

Das Dienstverhältnis dieser Personen soll, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden können.

Jeder der beiden Theile soll vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen können, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender, Grund vorliegt.

Gegenüber den in § 133a bezeichneten Personen soll die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere erlangt werden können:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder gefälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden, Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen missbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 soll der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft bleiben, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

Dahingegen sollen die in Rede stehenden Personen die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen können:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Schverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

Aus dieser Anordnung und der vorgeesehenen Ergänzung der Ueberschrift des Titels VII ergibt sich, daß auf die in Abschnitt III a bezeichneten Personen die Bestimmungen des Abschnitts „I. Allgemeine Verhältnisse“, nicht aber diejenigen der Abschnitte „II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülften“ und „III. Lehrlingsverhältnisse“ Anwendung finden.

Das Charakteristische an dieser Regierungsforderung ist, daß man damit, wie schon mit den Worten der Regierung selbst angedeutet, eine „Zwischenstufe“ zwischen Unternehmern

und den sogenannten „gewöhnlichen“ Arbeitern geschlechtlich sanctioniren will. Man will diesem Theile der gewerblichen Hilfspersonen besondere Vorrechte vor den sogenannten „gewöhnlichen“ Arbeitern einräumen aus Gründen, die wir nicht anerkennen können. Wir bestreiten, daß die Herren Werkmeister, Aufseher u. dgl. einen guten Einfluß auf das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern ausüben. Die Regel ist die, daß diese Leute liebbedienend nach oben und rücksichtslos nach unten sind. Das lehrt die Erfahrung.

Von „guter Sitte“ haben sie oft genug so wenig, daß sie die Arbeiter mit den ordinärsten Schimpfwörtern belegen. Ihr eigentlicher Beruf ist der, im Interesse des Unternehmers auf mögliche Ausnutzung der Arbeitskraft der Arbeiter bedacht zu sein. Dazu dient insbesondere das verwerfliche Lantidime-System, welches die Unternehmer für sie eingerichtet haben. Je mehr sie aus den Arbeitern, insbesondere durch die Akkordarbeit, zu gewinnen wissen, je höher wird ihre Lantidime sein.

Wir bestreiten, daß es zulässig ist, all diesen Personen eine „höhere soziale Stellung“ einzuräumen, als der „großen Masse der Arbeiter“. Man schafft damit einen künstlichen Unterschied, der vor den Thatfachen nicht bestehen kann. Und der Effekt davon wird der sein, die Abhängigkeit der Arbeiter zu erhöhen.

Die Regierung selbst muß übrigens in ihrer Begründung zugeben, daß eine Schwierigkeit für die gesetzliche Regelung in der Aufgabe liegt, die Klasse von Personen, deren Verhältnisse geregelt werden sollen, so abzugrenzen, daß eine einigermaßen sichere und gleichmäßige Handhabung der zu erlassenden Bestimmungen ermöglicht wird. Sie erklärt:

„Die Abstrufung des Betriebspersonals von dem gewöhnlichen Arbeiter bis zu dem höheren technisch gebildeten Betriebsbeamten ist namentlich in größeren Anlagen eine so allmähliche, daß eine feste Grenze schwer zu ziehen ist. Der bloße Vorarbeiter unterscheidet sich in manchen Betrieben von dem gewöhnlichen Arbeiter so wenig, daß nicht selten dieselbe Person heute in der einen, morgen in der anderen Stellung thätig ist. Ebenso ist die Grenze zwischen dem Vorarbeiter und dem Werkmeister in manchen Industriezweigen flüchtig. Das entscheidende Merkmal in eine gewisse Art oder ein gewisses Maß der Ausbildung zu legen, ist nicht thunlich, weil es nicht selten vorkommt, daß tüchtige Arbeiter sich zu Werkmeistern emporarbeiten, und weil selbst die Befähigung zu höheren technischen Dienstleistungen nicht selten ohne besondere Fachbildung lediglich durch praktische Übung erworben wird.“

Der Entwurf glaubt nun, in § 133 a diese Schwierigkeit dadurch lösen zu können, daß er zwei selbstständige Merkmale nebeneinander stellt und für jedes derselben zur Erläuterung Beispiele aufstellt. Das erste soll in einer Leistungs- oder Beaufsichtigungsthatigkeit gefunden werden mit der näheren Bestimmung, daß dieselbe sich entweder auf den ganzen Betrieb oder auf eine Abtheilung desselben erstrecken muß.

Das zweite Merkmal soll in der Beschäftigung mit höheren technischen Dienstleistungen gefunden werden, welche demnach, auch wenn sie nicht mit einer leitenden oder beaufsichtigenden Thätigkeit verbunden sind, für die Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmung entscheidend sein soll.

Nach Ansicht der Regierung macht die nicht zu leugnende Unbestimmtheit der Bezeichnungen „Leitung, Beaufsichtigung“ und „höhere technische Dienstleistungen“ für beide Klassen die Singulierung eines weiteren Merkmals wünschenswert, und dieses soll mit Rücksicht auf den tatsächlich herrschenden Brauch darin gefunden werden, daß die Vergütung, welche den fraglichen Personen für ihre Dienste zu Theil wird, nicht in Stück-, Tage- oder Wochenlohn, sondern in festen, mindestens monatweise bemessenen Bezügen besteht. Durch die Einschlebung der Worte „nicht lediglich vorübergehend“ endlich soll die Anwendung der neuen Bestimmungen auf die vielfach vorkommenden Fälle ausgeschlossen werden, in denen „gewöhnliche Arbeiter“ ausnahmsweise mit den fraglichen Dienstleistungen vorübergehend beauftragt werden.

Die sogenannten „gewöhnlichen“ Arbeiter werden von dieser beabsichtigten Neuerung schwerlich sehr erdaunt sein, denn sie ist geeignet, Standes-

vorurtheile, unter denen sie so wie so schon genug zu leiden haben, zu stärken und für sie empfindlicher zu machen. Eine so schroffe Scheidung und Gegenüberstellung von Werkmeistern u. dgl. und sogenannten „gewöhnlichen“ Arbeitern, wie der Entwurf sie vornimmt, kann unmöglich als ein Stück „Sozialreform“ aufgefaßt werden.

Parlamentarisches.

* Der Regierungsentwurf, betreffend Änderung der Gewerbeordnung, ist einer Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen worden. — Der Reichstag hat sich am 21. Mai bis zum 9. Juni vertagt. Die verschiedenen mit der Vorberatung von Gesetzentwürfen betrauten Kommissionen werden bereits am 8. Juni wieder zusammenzutreten.

* Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf selbstständige Baugewerbetreibende, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, wird in einer Resolution des Verbandes deutscher Baugewerks-Berufsgenossenschaften gefordert. Es heißt in derselben:

„Die nunmehr vierjährige Wirksamkeit des Unfallversicherungsgesetzes hat die Thatfache ergeben, daß in zahlreichen Fällen weniger der Unfall selbst, als vielmehr der Verlauf des Heilverfahrens oder die Nichtbeachtung der ärztlichen Anordnungen die mittelbare Ursache der eingetretenen Verminderungen der Erwerbsfähigkeit wurde.“

Diese Thatfache ist nach den Reichsgrundrissen der durch die Unfallversicherungsgesetze gebildeten Gerichte, namentlich des höchsten Gerichtshofes in Unfallfällen (Reichsversicherungsamt) auf die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Schadloshaltung verunglückter Arbeiter ohne Einfluß, so daß die bloße Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Erwerbs-einbuße hinreicht, um die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft rechtlich zu begründen, unbekümmert darum, ob solche unmittelbar oder mittelbar durch ein mangelhaftes Heilverfahren bedingt wurde.“

Daß die Berufsgenossenschaften dadurch stark belastet werden, kann nicht zweifelhaft sein.

„In der zur Vorberatung der ersten Vorlage, betreffend die Unfallversicherung, im Reichstage eingesetzten Kommission ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Krankenversicherung die Voraussetzung für die Unfallversicherung bilde.“

„Ist dies richtig, so folgt daraus, daß bei einer Ausdehnung der Unfallversicherung auch eine Erweiterung der Krankenversicherung in gleichem Maße stattfinden muß, weil sonst der Verletzte in den ersten 13 Wochen nach geschehenem Unfall, also gerade in einer Zeit, wo ihm ärztliche Hilfe am nötigsten ist und wo außer dem Unterhalt der Familie auch noch die Kosten des Heilverfahrens zu bestreiten sind, keine Entschädigung erhält, woraus auch Belastungen für die Berufsgenossenschaften entstehen, welche andernfalls vermieden worden wären.“

„Eine Ausdehnung der Versicherungsspflicht ist nur gemäß § 2 Absatz 2 des Baunormalversicherungsgesetzes bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften hinsichtlich derjenigen Baugewerbetreibenden bedingt worden, welche nicht regelmäßig mindestens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Diese Gewerbetreibenden unterliegen aber der Krankenversicherung nicht und haben auch keinen Anspruch auf Aufnahme in die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkassen, weil sie eben nicht Arbeiter, sondern selbstständige Gewerbetreibende sind. Durch den Mangel eines ordentlichen Heilverfahrens wird die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit verzögert, ja sogar dauernd beeinträchtigt, was eine Schädigung des Nationalwohlstandes durch Entziehung gesunder Arbeitskräfte herbeiführt und Ursache ist, indem die Berufsgenossenschaften Ersatz leisten müssen für Schäden, welche nicht unmittelbar durch den Unfall, sondern durch den Mangel des Heilverfahrens herbeigeführt worden sind.“

„Eine Abhilfe erscheint daher dringend geboten und zwar umso mehr, als es sich bei den in Rede stehenden selbstständigen Gewerbetreibenden um Leute handelt, die ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und ihrer sozialen Stellung nach den Arbeitnehmern gleich stehen und in der Mehrzahl der Fälle es unterlassen, sich der rechtzeitigen Hilfe eines Arztes zu bedienen, woraus an sich unbedeutende Verletzungen sehr folgenschwer werden können.“

„Arbeiterstand und Unternehmertum“, schreibt die Berl. Volks-Ztg. über die Reichstagsverhandlungen am Montag, fanden sich in den Abgeordneten Grillenberger und v. Stumm gewissermaßen persönlich in zwei typischen Vertretern gegenüber. Und rein äußerlich war es schon bemerkend, daß nicht der sozialdemokratische, sondern der freiconservative Redner sich eine Mühe des Präsidenten wegen ungesitteter Sprechweise zuzog. Nach ihrem sachlichen Inhalte fanden die Ausführungen Grillenbergers bezugnehmend aber den höchsten Tönen des „Königs“ Stumm. In beschränktem Hörsaal wies dieser Vertreter des modernen Kapitalismus jedes ernste Zugeständnis an die noch so berechtigten Forderungen der Arbeiter zurück; nichts, gar nichts will er ihnen gewähren aber den gegenwärtigen Zustand hinaus, den er auf's Beste hütet. Ist es denn, daß die Gewalt des Unternehmers über Leib und Seele des Arbeiters noch nicht ausgebeutet, noch nicht gegen rücksichtslos Zweifel vertrieben genug sei; ohne alle Scheu erklärte er, daß er jeden „feiner“ Arbeiter, der für eine ihm mißliebige Ansicht agitire, hinflos machen werde. Nur in Sachen der Frauen, Kinder- und Sonntagsarbeit, bei denen Herrn Stumm's persönlicher Proffit nicht weiter in's Spiel kommt, will er einiges nachgeben.

*) Derselbe lautet: „Auch kann durch Stund die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst und Gewerbetreibende ausgedehnt werden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.“

wobei sich kein edles Unternehmertum aber auch noch damit kräftig, daß solche Schutzbestimmungen meistens doch auf dem Papiere stehen bleiben.

Eine bessere Rolle, als dieses Gesetz, konnte sich Herr Grillenberger für seine Rede gar nicht wünschen. Der Vertreter für Nürnberg sprach, wie man es an ihm gewöhnt ist, klar und maßvoll. Was an der Gewerbeordnungsnovelle der Regierung zu loben ist, erkannte er rühmend an, hob aber ebenso entschieden ihre Mängel und Ängste hervor. Im Ganzen und Großen ließ die Rede durchaus erkennen, daß bei einigen guten Willen der verbündeten Regierungen und der klugen Parteien sich eine weitgehende Verständigung mit der sozialdemokratischen Partei über die nächsten Ziele des gesetzlichen Arbeiterschutzes erreichen lassen wird. Nur daß man sich nicht einbilden darf, dadurch die Arbeiterbewegung demnächst beschwichtigen oder die politische Entfaltung des Arbeiterstandes bewirken zu können! Dazu hat sich die soziale Schuld der Vergangenheit allzu hoch gehäuft, und es ist ja leider nur zu wahr, was Herr Grillenberger heute auch wieder hervorhob, nämlich daß wenn wenigstens ein Anfang zu sozialen Reformen gemacht worden ist, dieser Erfolg allein dem immer härteren Härten der Arbeiter zur sozialdemokratischen Fühne geschuldet wird. Mit der Ausrottung der Sozialdemokratie, sei es auf diesem oder jenem Wege, hat es also keine gute Weile, aber eine immerhin steigende Beschäftigung unserer sozialen Wirren läßt sich erreichen, wenn auf solche Reden, wie sie heute Herr Grillenberger im Reichstage hielt, nicht mit den abnormen Erträgen einer profanen Hochmütigkeit, sondern mit sachlichem Entgegenkommen geantwortet wird.

Die übrigen Reden der Sitzung waren von geringer Bedeutung.

Ein erfreuliches Gegenstück.

Während in Deutschland die herrschenden Parteien Beter und Morbio darüber sprechen, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion in ihrem Arbeiterschutzesgesetz dem Umfang des Unternehmertums, Arbeiter wegen des Gebrauchs ihres Koalitionsrechtes in Bezug zu erklären und auszuheben, die Arbeiterkoalition zu sprengen, ein Ende gemacht wissen will, erlebt man in Frankreich folgendes:

Die französische Kammer hat einer höchst wichtigen Maßregel ihre Zustimmung gegeben, welche durch scharfe Strafbestimmungen dem Eingriff von Privatpersonen in die Koalitionsfreiheit der Arbeiter einen Riegel vorschieben wird. Es handelt sich um den Gegenstand des Papieres, der darauf abzielt, die Arbeiter gegen diejenigen Unternehmer zu schützen, welche die den Syndikaten (Gewerkschaften oder Fachvereinen) zustehenden Rechte nicht anerkennen wollen. Dem Artikel 1 hatte die Kommission folgende Fassung gegeben:

Wer immer, Unternehmer, Werkführer oder Arbeiter übertreft, daß er durch die Drohung, eine Anstellung oder Arbeit zu entziehen, durch die begründete Befürchtung, Arbeiter aufzunehmen, durch die Entlassung von Arbeitern, Angestellten, nur weil dieselben einen Syndikat angehören, durch Gewaltthaten oder Schikane, durch Gehälter, Anmerkungen oder Verbrechen von Arbeit durch Gehälter, Gewerbetreibende geübt oder beabsichtigt, oder die Ausübung der durch das Gesetz vom 21. März 1884 gewährten Rechte vermindert hat, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Fr. bestraft.

Dieser einschneidende Artikel wurde mit 347 gegen 150 Stimmen angenommen, nachdem hauptsächlich Clemenceau in klärender Weise dafür eingetreten war.

Den geschworenen Feinden der Arbeiterkoalition, den sonstigen Willkürern, welche dieselbe um jeden Preis vernichten möchten, kommt dieser tief beschämende Beschluß der französischen Kammer natürlich sehr unangenehm. Um so gelegener aber kommt er den Arbeitern und ihren wahren Freunden. Man wird den Beschluß des Reichstages vorhalten und ihn fragen: ob in Deutschland das Recht der Arbeiterkoalition weniger gelten soll, als in Frankreich?

Die Ausdehnung der Gewerbeinspektion

auf die Werkstätten etc. ist im Gesetzentwurf der Regierung, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vorgesehen.

Der bisherige § 139 b beschränkt die Zuständigkeit der besonderen Aufsichtsbeamten auf die Aufsicht über die Ausführung der §§ 135 bis 139 a sowie des § 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken. Eine entsprechende sichere und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen in Fabriken und Werkstätten ist — so erklärt die Regierung selbst — nicht anzunehmen, wenn die Aufsicht darüber nicht wenigstens unter Mitwirkung der besonderen Aufsichtsbeamten stattfinden. Ebenjovon ist diese für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120 a bis 120 e auch in Werkstätten zu entziehen, zumal eine gewisse Aufsicht hierüber vielfach technische Kenntnisse erfordert, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können. Durch die in dem ersten und letzten Absätze des § 139 b vorgenommenen Veränderungen soll die Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten dementsprechend erweitert werden. Da sich hiernach in Zukunft die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten nicht mehr auf die Fabrikarbeiter, deren Verhältnis in Abschnitt IV geregelt werden, beschränkt, sondern auch auf die in Werkstätten beschäftigten Arbeiter erstreckt, so soll der § 139 b ein besonderer Abschnitt V mit der Ueberschrift „Aufsicht“ bilden. Bei dieser Erweiterung des Wirkungsbereiches wird es auch nicht mehr zulässig sein, daß für einzelne Bezirke von der Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten abgesehen wird. Es soll demnach der bisherige Absatz 4 des § 139 b getilgt werden.

Der § 139 b im Regierungsentwurf hat folgenden Wortlaut:

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b, Absatz 1, 105 c bis 105 e, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden, insbesondere von den Landesregierungen zu übernehmen. Demnach ist die Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen, insbesondere die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b, Absatz 1, 105 c bis 105 e, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden, insbesondere von den Landesregierungen zu übernehmen. Demnach ist die Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen, insbesondere die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b, Absatz 1, 105 c bis 105 e, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden, insbesondere von den Landesregierungen zu übernehmen.

Die Erwähnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 e, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

*** Zwei gerechte und vernünftige Urteile über die Waisener der Arbeiter,** die sich gegenüber dem Verleumdungs- und Hegegeschrei unserer sogenannten „Ordnungspresse“ vortheilhaft ausnehmen, wollen wir registrieren. Die „Frankf. Ztg.“ schreibt: „Eine herbe, aber verbiete Aktion haben die Arbeiter aller Länder durch die musterhafte Art und Weise, in welcher sie die internationale Waisener begannen, jenen Heulern erreicht, die vor dem 1. Mai aus leicht verständlichen Nebenabsichten nicht schwarz genug prophesieen konnten. Die Demonstration, welche in diesem Umfange ein weltgeschichtliches Novum war, hat alle Unkenrufe beseitigt. Wenn auf wenigen Punkten Kravalle vorkamen, so setzten diese verschwindenden Unannehmen den regelrechten und geistlichen Verlauf der Kundgebung in allgem. nur in desto helleres Licht. Nicht Gewalttätigkeiten der Unternehmer, sondern die Ueberlegung der freigesetzten Arbeiter hat dahin geführt, daß die Kundgebungen keine größeren Erfolge zu verzeichnen hatten. Man muß sich nur erinnern, was gewisse Mütter vor dem 1. Mai Alles aufzubringen, um den friedlich geplanten Arbeiterkundgebung für einen internationalen Maximalarbeitstag den Stempel der Rebellion mit Gewalt aufzubringen. Wenn der gute Verlauf des 1. Mai dazu beitragen sollte, allen frevelhaft-gegenschäftigen Keulen die Augen darüber zu öffnen, daß der soziale Friede auch von anderer Seite als den Arbeitern gefährdet werden kann, so hätte die Hege wenigstens eine gute Frucht getragen. Die internationale Arbeiterbewegung von den Nichtarbeiterparteien nicht so zu beachten sein, wenn der friedliche Erfolg dieses Tages nicht eine grundsätzliche Bedeutung hätte. Es hat sich bei einer Probe im größten Stil, bei einem Experiment, welches bisher noch niemals in solchem Umfange ausgeboten worden gemacht wurde, die soziale Friedensmission bewährt, welche der freien Fabrikorganisation in der Epoche der Interessenkämpfe vorbehalten ist.“ — Und das in London erscheinende „Times“ läßt sich dahin aus: „Man muß zugeben, daß die Arbeiter der Kundgebung einen bemerkenswerten Erfolg erzielt haben, welcher ganz unabhängig von dem Schicksal einer oder mehrerer sozialen Bewegungen ist. Sie haben mit Gewalt die Aufmerksamkeit der gestifteten Welt auf das Bestehen der Beschwerden und Forderungen der Arbeiterklasse gelenkt und so den Beweis für eine neuartige und unerwartete Fähigkeit gegeben, im ausgebreitetsten Maße vereinigt zu handeln. In der gesamten Welt bildet die Kundgebung der Arbeiter das Thema.“

*** Eine offizielle Statistik.** Wie verlautet, haben die preussischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, um ein fortlaufendes Bild der Arbeitseinstellungen im Bergbau, in der Industrie und im Handwerk zu gewinnen und insbesondere zu beurteilen, in welchem Umfange dabei der Vertragsbruch vorgekommen ist, in wie weit minderjährige Arbeiter dabei befristigt gewesen sind und welchen Einfluß die Sozialdemokratie ausgeübt hat, die Regierungspräsidenten veranlaßt, über alle Arbeitseinstellungen fortan halbjährlich eine Uebersicht nach einem bestimmten Schema anzustellen und einzureichen. — Etwas Gutes wird für die Arbeiter aus dieser Erziehung — wir brauchen nur an die Enquete, betr. die Bergarbeiter-Verhältnisse, zu erinnern — daß die Herren Bureautanten des gegenwärtigen Regimes vollkommen unfähig sind, objektive und unparteiische Berichte über die Arbeiterbewegung zu liefern.

*** In Melbourne,** der Hauptstadt der britisch-australischen Kolonie Victoria, ist am 21. April der 34. Jahrestag der Arbeiterebewegung durch eine große Arbeiterkundgebung würdig begangen worden. 8000 Handwerker hielten mit Bannern und klingendem Spiel einen Umzug durch die Stadt.

Ueber den Fortschritt der Arbeiten zur Einführung des Alters- und Invaliditätsgesetzes und der Altersversicherung übertragen ist. Die Organe, denen die Versicherungsanstalten, sind für das ganze Reich ihrer Zahl und ihrem Umfange nach bestimmt, für die Mehrzahl derselben ist auch bereits der Sitz festgelegt. Damit ist der Rahmen für die Organisation gegeben. Es wird sich jetzt darum handeln, an die Einrichtung der Vorstände und Ausschüsse dieser Anstalten zu gehen. Die Beamten, welche die Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalten so selten haben, werden von dem Kommunalverbände beziehungsweise der Landesregierung ernannt. Dagegen werden die Ausschüsse durch Wahlen zusammengesetzt, und zwar sind diese Wahlen den Vor-

ständen der im Bezirke der Versicherungsanstalt vorhandenen Krankenkassen-Vorstände etc. und soweit die versicherten Personen zu denselben nicht gehören, den Vertretern der weiteren Kommunalsverbände übertragen. Daß man schon für die nächste Zeit an die Vorbereitungen für die Bildung der Ausschüsse wenigstens in Preußen denkt, beweist der neulich erlassene ministerielle Bekanntmachung, durch welche den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen die Kompetenz zur Vornahme der Wahlen, soweit es sich um die nicht zu Krankenkassen z. gehörigen Personen handelt, übertragen wird. Neben der Bildung der Organe der Versicherungsanstalten wird für die nächste Zeit die Aufstellung der Statuten der letzteren in's Auge gefaßt werden müssen. Hierfür soll ein Normalkommissionen angefertigt werden. Die Arbeiten sind hierzu im Reichsversicherungsamt bereits weit gefördert. Es würde dann, von nebensächlichen Punkten abgesehen, nur noch die Errichtung von Schiedsgerichten, sowie die Regelung des Verfahrens vor ihnen und dem Reichsversicherungsamt zu erledigen sein, um die Organisationsarbeiten im großen Ganzen beendigt zu sehen. Die Regelung des Verfahrens vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt ist im Gesetz kaiserlichen Verordnungen übertragen. Mit diesen würde sich noch der Bundesrat zu beschäftigen haben. Neben den Organisationsarbeiten werden allerdings noch mande andere, namentlich auf das Verfahren bezügliche zu erledigen sein. Eine der wichtigsten in dieser Hinsicht, die Gestaltung der Qualifikations- und Qualifikationsstellen, liegt gegenwärtig dem Bundesrat zur Entscheidung vor. Im großen Ganzen aber wird man nach dem gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten für die Durchführung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 behaupten können, daß nunmehr begründete Aussicht vorhanden ist, das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz werde für den Anfang des nächsten Jahres gänzlich in Kraft gesetzt werden können.

Der neue § 153.

den die Reichsregierung geschaffen wissen will, wird, von ihm im Entwurf folgendermaßen begründet:

Die Arbeitseinstellungen der letzten Zeit haben in den meisten Fällen mit einem Kontraktbruch der Arbeit begonnen und waren vielfach von Verwundungen der in Beschäftigung verbliebenen Arbeiter durch die Freienden begleitet. Dabei hat sich der § 153 in seiner bisherigen Fassung insofern als ungenügend gezeigt, als die angeordnete Strafe zu gering (111) ist, und als die durch die bezeichneten Mittel bewirkte oder versuchte Abhaltung von der Fortsetzung der Arbeit nur dann mit Strafe bedroht ist, wenn sie erfolgt, um andere Arbeiter zu nötigen, an Verabredungen zur Einstellung der Arbeit Teil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten. Da der Versuch, andere Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu nötigen, nicht selten vorkommt, ohne daß eine Verabredung stattgefunden hat oder nachgewiesen werden kann, so wird die Strafe auch unabhängig von einer Verabredung vorgezogen werden müssen. Das in der neuen Fassung vorgesehene Strafmaß rechtfertigt sich durch die Schwere des Vergehens und durch das Bedürfnis, dem neuerdings hervorgetretenen Umfange derselben mit Nachdruck entgegenzutreten. Zu dem Ende sollen namentlich solche Personen, die sich — oft in agitatorischer Weise — ein Geschäft daraus machen, die fraglichen Handlungen zu begehen, einer schärferen Strafbestimmung unterworfen werden.

Wenn auch der Bruch des Arbeitsvertrags mit Strafe nicht bedroht werden soll, so ergeht es mit Rücksicht darauf, daß durch die seitens der Arbeiter in großer Zahl unter Bruch des Arbeitsvertrags zur Ausführung gebrachten Arbeitseinstellungen die öffentlichen Interessen vielfach schwer geschädigt werden und daß dadurch auch das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine allgemeine Verbitterung erfahren muß, welche die Verlegung entsetzender Straftateten immer schwieriger macht, geboten, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verfahren unter Strafe zu stellen. Nach der Auslegung, die der § 110 des Strafgesetzbuchs durch neue Erkenntnisse des Reichsgerichts erhalten hat, ist eine solche Aufforderung nur dann strafbar, wenn sie auf Verberbung einer bewussten Ausübung des Gesetzes gerichtet ist, nicht aber, wenn sie nur die Verberbung der dem Gesetz widersprechenden Handlung bezweckt. Bei dieser Auslegung, welche die Strafbarkeit von der in den letzten Fällen möglichen Feststellung der Absicht des Auffordernden abhängig macht, genügt der § 110 des Strafgesetzbuchs dem praktischen Bedürfnisse nicht. Derselben soll demnach durch Ergänzung des § 153 der Gewerbeordnung genügt werden.

„Die schlimmsten Feinde des Arbeiters.“

Das sehr „ordnungslebende“ Kapitalistenblatt, die „Kölnische Zeitung“, hat eine große Entbedung gemacht, die wir auch unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Sie schreibt:

„Der Arbeiters größter Feind ist weder die Maschine noch der Arbeitgeber, sondern der Arbeiter selbst, man soll nur die Sache mit rechten Augen ansehen. Kommt ein junger Arbeiter in eine größere Werkstätte, so wird er geradezu gezwungen, auf ein Gewerksorgan zu abonnieren, zu Gewerks- oder ähnlichen Klassen beizutreten, die Arbeiterversammlungen mit zu besuchen; überhaupt genau das zu thun, was die in der Werkstätte tonangebenden Arbeiter ihm sagen. Er wird dazu gezwungen, er muß es gegen seinen Willen, gegen seine Ueberzeugung thun, so bald es von ihm verlangt wird. Wehe ihm, wenn er sich weigert, wenn er seiner Ueberzeugung gemäß handeln wollte! Man würde ihn einfach von allem Besitze mit seinen Mitarbeitern ausschließen, ihm heimlich und öffentlich allen möglichen Lärm und Schimpf antun, aberhaupt nicht ruhen noch rasten, bis er wieder aus der Werkstätte fort wäre, und kein Mittel unversucht lassen, ihn entweder umzustimmen oder fortzubringen. Es ist das eine Wahrnehmung, die in größeren Werkstätten mit

häufigem Arbeiterwechsel täglich gemacht werden kann, wenn auch die Sache möglichst geheim abgemacht wird. Der Arbeiter, dem es darum zu tun ist, eine lohnende Arbeit zu erhalten, ist natürlich, was von ihm verlangt wird, er heult mit den Wölfen, um unter ihnen auszuhalten zu können. Und wozu diese Summen dienen, die man ihm so abpreßt, ist doch sehr leicht einzusehen. Woher kommen denn die Geldmittel, über welche die Parteileitung der Arbeiter in recht reichem Maße verfügt? Woher kommen die Mittel, die von auswärtigen Streikfontänen zufließen? Es mag ja sein, daß mitunter auch ein Mann von Vermögen seine Silberlinge in die Parteikasse stecken läßt, aber ein solcher Fall ist eine Ausnahme, das Meiste stammt aus der schmalen Börse der Arbeiter und nicht Alles aus freiwillig gespendeten, sondern ein gut Teil aus ihm durch die oben erwähnten Mittelstellen abgegriffenen Beträgen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Spitze dieser tendenziösen Schilderung sich gegen die Arbeiter-Koalition richtet, welche das Kapitalistenblatt am Rhein, ja bekanntlich als der „Uebel größtes“ betrachtet.

Nichts ist selbstverständlicher, als daß diejenigen Arbeiter eines Betriebes, welche in der Arbeiterbewegung stehen, bemüht sind, junge Kollegen zu veranlassen, sich der Bewegung, insbesondere einer bestimmten Organisation, anzuschließen und ebenfalls Opfer dafür zu bringen. Die Arbeiter thun da nichts Anderes, als was auch die Unternehmer, allerdings in viel schlimmerer Weise, beständig thun. Man betrachte die Koalitionen der Lebkäcker, mitrechten Augen, und man wird finden, daß da ein Zwang und eine gewisse Regel bilden, was bei den Arbeitern nicht der Fall ist. Wir brauchen nur auf den terroristischen Unmut zu verweisen, den die Synnungen gegenüber den Handwerklern, die nicht zu ihnen gehören, üben; dieselben werden von den Innungshebeln in jeder möglichen Weise geschädigt. Und mit rechten Augen möge man gefälligst den Zwang, welchen Unternehmer und ihre Angestellten so oft auf die Arbeiter ausüben, betrachten. Wie oft werden da nicht den Arbeitern Beiträge für sogenannte „patriotische“ Zwecke abgepreßt! Wir erinnern nur an den Wismarer Fall, in den viele der abgegriffenen Beiträge geflossen sind. Und die Pressung der Arbeiter zur Teilnahme an patriotischen Festlichkeiten ist ja auch nicht letztes; ebenso findet das Bemühen der Unternehmer und ihrer Angestellten, die Arbeiter zum Lesen gewisser Zeitungen zu pressen, sich sehr häufig. Aber wenn Arbeiter in dem ehrlichen Bestreben, den berechtigten Interessen ihres Standes zu genügen, indifferente Kollegen zur Beteiligung an der Arbeiterbewegung veranlassen, dann sind sie nach der „Kön. Zeitung“ die größten Feinde der Arbeiter. Was das Kapitalistenblatt beweist, daß seine fanatische Feindschaft gegen die Arbeiterfrage bereits in Verwilderung ausgearbeitet ist.

In dem Umkreis der Arbeiterkantinen

erhält die Berliner „Volkzeitung“ aus dem reichlichen Industriegebiet folgende beachtenswerte Zuschrift: Nach den Bestimmungen des § 115 der Reichs-Gewerbeordnung ist der Arbeitslohn „nahe in Reichswährung auszusagen“. Auch dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditiert werden. Es sind jedoch eine Menge Ausnahmen gestattet, durch welche die Absicht der Eingangsbestimmungen des genannten Paragraphen einfach illusorisch wird. Eine der schlimmsten Folgen dieser Ausnahmen bildet das Ueberhandnehmen des Kantinenwesens. Fast in jeder größeren Fabrik, auf Bau- und in anderen neuerdings Kantinen errichtet, welche den Arbeitern Speisen und Getränke zum angelegentlichen Selbstkostenpreise übermitteln. Nachlässig ist jedoch, daß die Arbeiter die Waaren in den Kantinen theurer als anderwärts bezahlen müssen und ebenso ist es oft, daß einzelne Unternehmer die Bewirtschaftung der Kantinen dem Meistbietenden überlassen. In beiden Fällen wird den Bestimmungen des § 115 zuwidergehandelt. Man hütet sich allerdings, die Sache öffentlich zu betreiben; alle diese Manipulationen gehen „unter der Hand“, aber deswegen desto sicher vor sich. Die behördliche Kontrolle ist ohnmächtig, weil das gegenseitige Interesse beider Kontrahenten, des Fabrikanten und des Kantineninhabers, Schweigen gebietet.

Welche verheerenden Wirkungen dieses Kantinenwesens mit sich führt, davon hat der Fernersehende kaum eine Ahnung. Die Fabrikräume sind Tag und Nacht streng abgeperrt. Jedes Bedürfnis während der Arbeitszeit ist nur in der Kantinenwirtschaft zu befriedigen. Der geringe Lohn reicht kaum hin, den Lebensunterhalt zu beschaffen; hier aber kommt zum Bedürfnis noch die Gelegenheit, eine Gelegenheit, die unterstüßt durch Kredit, dem Kantinen Thür und Thor öffnet und so den schwanenden Wirtschaftszustand des Arbeiters vollständig untergräbt. Von einer Woche zu anderen gerät der Arbeiter in drückendere Abhängigkeit, welche am empfindlichsten auf den schufschuldig auf den Wochenlohn harrenden Familie laftet. Dem Kantineninhaber erwächst keinerlei Gefahr, weil der lohnanzahlende Beamte für dessen Schadloshaltung zu sorgen weiß. Noch verheerender wirkt die Einrichtung, wenn außer Nahrungs- und Genussmitteln auch noch andere Verbrauchsgüter vertrieben werden. Mit der freien Entschließung des Arbeiters ist es dann vollständig vorbei. Wenn nur dieses Kantinenwesen dem Arbeiter nur Nachtheile bringt, so wirkt es andererseits auf das übrige Wirtschaftsleben nur zerstörend. Der freie Gewerbebetrieb verliert jedwede Kundschafft. Die Konkurrenz mit der Kantine hört auf. Der Profitwuth des Unternehmers ist dadurch das letzte Hindernis aus dem Wege geräumt. Heute schon kann man die Wahrnehmung machen, daß in den Fabrikvierteln der kleine Gewerbebetrieb fast aufgehört hat.

Ein solcher Zustand führt zur vollständigen Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse; die ganze Gesellschaft gerät in drückende Abhängigkeit von einer kleinen Anzahl Unternehmer. Die Werkzeuge der Werkzeuge und Maschinen regulieren und beherrschen das ganze soziale Leben der großen Masse. Die Freiheit und Un-

abhängigkeit hören auf, es giebt nur noch Unterwürfigkeit und Knechtung. Wenn in letzter Zeit vielfach hinsichtlich der Freiheit der Arbeit von gewisser Seite hervorgehoben worden ist, der „gutgemeinte“ Arbeiter bedürfte des Schutzes der Gesetze gegen Vertheilung von außen, so muß doch mit viel größerem Rechte verlangt werden, daß dem Unternehmer strengstens verboten werde, den wohlverdienten Lohn des Arbeiters auf hinterlistige Weise wieder zu verheimlichen und durch Gewährung von Wohnung, Kleidung, Nahrung etc. die Arbeiter zu Fesseln zu machen. Es verdient auch nebenbei hervorgehoben zu werden, daß durch den § 115 und seine willkürliche Anwendung seitens der großen Unternehmer der § 33 umgangen wird. Während die Gesetze um die Ertheilung einer Schankkonzession dudenweise mit dem Hinweis auf den Mangel eines vorhandenen Bedürfnisses zurückgewiesen werden, verjagt ein Unternehmer Tausende mit Speisen und Getränken, ohne eine Konzession zu lösen, ja ohne auch nur eine Abgabe für diese Gewerbebetriebe zu entrichten. Unseres Erachtens kann der § 115 nur bezogen werden auf kleine Betriebe (Handwerksmeister, kleine Gewerbebetriebe), wo die theils noch bestehenden patriarchalischen Verhältnisse es mit sich bringen, daß Gesellen, Lehrlinge, Wägen und Knechte mit zur Familie gerechnet werden. Was hier segensreich wirkt, wird im Großbetrieb zum Fluch und zum Verderben. Bei Beratung der Gewerbeordnungsnovelle nimmt der Reichstag hoffentlich auch diese Angelegenheit in ernstliche Erwägung.

Gesetzliche Regelung des Erlasses von Arbeitsordnungen.

Sowohl in dem Gesetzentwurf der Reichsregierung wie in dem der sozialdemokratischen Fraktion, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, sind Vorschläge zur Regelung des Erlasses von Arbeitsordnungen gemacht.

Betrachten wir uns zunächst die der Reichsregierung: Derselbe begründet in einem § 134a für jeden Fabrikbesitzer die Verpflichtung, innerhalb vier Wochen nach Erlass des Gesetzes oder, sofern die Fabrik erst später errichtet wird, vier Wochen nach Eröffnung des Betriebes selbst oder durch einen Vertreter eine Arbeitsordnung unter Angabe des Zeitpunktes, mit welchem sie in Kraft treten soll, zu erlassen. Der Erlass soll durch Auszug erfolgen. Die einmal erlassene Arbeitsordnung soll so lange unverändert in Kraft bleiben, bis sie durch eine neue ersetzt oder durch einen Nachtrag abgeändert wird.

Ein weiterer Paragraph (134b) schreibt zunächst vor, daß die Arbeitsordnung die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages, soweit sie für alle Arbeiter des betreffenden Betriebes oder für ganze Klassen derselben gleich festgesetzt werden können, also Arbeitszeit, Abrechnung über den Lohn und seine Auszahlung, sowie die Voraussetzungen der Auflösung des Arbeitsvertrages, enthalten muß. Ueber die sachliche Gestaltung dieser Bedingungen werden keine Vorschriften gegeben; die Regierung will sie dem „Ermeßnis des Arbeitgebers“ überlassen. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen betreffen die in der Arbeitsordnung für den Fall der Uebertretung derselben festgesetzten Strafen, welche das Gehalt und die guten Sitten nicht verletzen, und, wenn sie in Geld bestehen, eine bestimmte Höhe nicht übersteigen und „zum Besten der Arbeiter“ verwendet werden sollen.

Sodann bringt ein § 134c zum Ausdruck, daß die Arbeitsordnung als „Grundlage des Arbeitsvertrages“ zu erachten ist, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen „für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeiter maßgebend sind“.

Die Regierung stellt sich mit diesen Forderungen durchaus auf den Standpunkt des Unternehmertums, welches bekanntlich unter dem sogenannten „freien Arbeitsvertrag“ die von ihm einseitig und willkürlich den Arbeitern vorgezeichneten Arbeitsbedingungen versteht. Zu allem Ueberflus sagt sie in ihrer Begründung: „die Arbeitsordnung solle ein für alle Mal diejenigen Bedingungen aufstellen, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigten Arbeitern anbieten, und denen sich jeder Arbeiter, der in die Beschäftigung eintreten will, unterwerfen muß“. Das ist eine offizielle Anerkennung des „Rechtes des Stärkeren“ in deutlicher Form. Und von einer solchen Einrichtung meint die Regierung, daß sie geeignet sei, „zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen“.

Welch bedauerlicher Irrthum! Das Einzige, was der Regierungsentwurf am gegenwärtigen Stande der Sache ändert, ist, daß der Erlass von Arbeitsordnungen obligatorisch für die Fabrikbesitzer gemacht wird. Aber der Willkür der Unternehmer legt er grundsätzlich keine Schranken. Zwar soll nach § 134d den im Betriebe beschäftigten Arbeitern die Möglichkeit gegeben werden, bei Erlass oder Abänderung von Arbeitsordnungen „die Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten“ und „etwaige Wünsche vorzubringen“. Aber es bleibt dem Uebernehmer überlassen zu bestimmen, in welcher Form dies geschehen soll. Das heißt nicht, den Arbeitern ein Recht zu geben, welches sie beanspruchen können; die Form, in welcher der Unternehmer den Arbeitern gestattet, „Wünsche vorzubringen“, hat für diese gar keinen Werth; sie wird in der Regel nur eine leere und höfliche überflüssige Form sein, denn der Wille des Unternehmers ist entscheidend. Gegen diesen Willen soll es keine Berufung geben. Die Regierung hat es auch „nicht zweckmäßig“ erachtet, die Gültigkeit der vom Unternehmer gegebenen Vorschriften über die Arbeitsordnung, von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig zu machen. Dadurch würde, meint die Regierung, die Gefahr einer unzulässigen Einmischung in die inneren Verhältnisse der Betriebe entstehen, und den Behörden eine Verantwortlichkeit angebürdet werden, der sie nicht gewachsen sein würden. Also soll jede Arbeitsordnung und jeder Nachtrag der unteren Verwaltungsbehörde nur

zu dem Zwecke eingereicht werden, damit dieselbe prüfen kann, ob die Arbeitsordnung den Vorschriften des § 115 entspricht, ob sie vollständig ist und ob sie darin Bestimmungen enthält, die mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehen. Das ist bürokratisches Behaupt, welches die Sache nicht besser macht.

Mit solch einer „Reform“, der Einführung obiger Arbeitsordnungen ohne Beschäftigung der Unternehmer, ist den Arbeitern nichts gewonnen; ja, wir behaupten, daß damit die Abhängigkeit der Arbeiter von dieser Willkür nur vermehrt und schwerer erträglich wird.

Nie kann das, was der Unternehmer willkürlich und einseitig an Arbeitsbedingungen den Arbeitern vorschreibt, ohne daß von maßgebender Seite ein Veto oder eine Korrektur zulässig ist, als „Grundlage eines Arbeitsvertrages“ gelten? Wenn der Arbeiter den Bedingungen, die der Unternehmer feststellt, sich unterwerfen muß, wo bleibt da der Begriff des freien Vertrages?

Das Wort „Arbeitsvertrag“ gehört in den Regierungsentwurf nicht hinein; es ist unvereinbarlich mit der Tendenz der da geforderten §§ 134a und 134b, welche der Ansicht des Unternehmertums Rechnung trägt, daß die Arbeiter am Zustandekommen der Arbeitsbedingungen nicht mitzuwirken haben, daß die Festsetzung dieser Bedingungen das „Recht“ des Unternehmers ist.

Grade der rücksichtslose Gebrauch dieses Rechtes hat, wie Professor Schmolzer schon vor Jahren sagte, sehr mit dazu beigetragen, daß „der Glaube an die Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung im Arbeiterstande erschüttert ist“. Es giebt in Wirklichkeit, so sagt Schmolzer weiter aus, heute gar keinen „freien Vertrag“ als Grundlage eines dauernden Arbeitsverhältnisses, denn die Arbeitsordnungen sind noch der Ausdruck eines egoistischen Herrschaftsverhältnisses, eines einseitig oktroyirten Vertrages, und deshalb empfindet der Arbeiter diesen Vertrag auch als ein Zwangs-gesetz, dem er sich innerlich nicht verbunden fühlt, weil er ihm nicht, oder doch nur geringfügig zustimmt. Die Vorbedingungen für einen frei gewählten Vertrag sind theilweise heute noch gar nicht vorhanden.

Und dieser Zustand soll bestehen bleiben; der Regierungsentwurf erkennt ihn ausdrücklich als einen rechtlichen und noch dazu mit der Maßgabe, daß jeder Fabrikbesitzer verpflichtet ist, ein Zwangsgesetz zu erlassen, dem jeder Arbeiter, der in die Beschäftigung eintreten will, sich unterwerfen muß.

Dieser Akt der „Sozialreform von Oben“ wird durch den Entwurf der sozialdemokratischen Fraktion in's rechte Licht gestellt.

Da ist zunächst nicht nur der Fabrikbesitzer, sondern jeder Unternehmer, der mit Unterstützung von Hülfspersonen ein festendes Gewerbe betreibt, zum Erlass einer Arbeitsordnung verpflichtet. Es ist kein haltbarer Grund vorhanden, die Waage der Inhaber der nichtfabrikmäßigen Betriebe von dieser Verpflichtung auszuschließen, wenn die ganze Einrichtung so getroffen wird, daß sie den Arbeitern auch wirklich nützt. Damit sie das thun, muß den Arbeitern und ihrer berechtigten Interessen-Betreitung die Mitwirkung der Feststellung der Arbeitsordnung eingeräumt werden. Das thut der sozialdemokratische Entwurf. Die Arbeitsordnung soll erst dann verbindliche Kraft haben, nachdem sie vom Unternehmer dem Hülfspersonal zur Einigungszusammenkunft vorgelegt und durch Vermittlung des Arbeitsamtes von der Arbeitskammer genehmigt worden ist. Beschwerden gegen die Arbeitsordnung oder deren Handhabung sollen bei dem Arbeitsamte angebracht und durch die Arbeitskammer entschieden werden.

Der Unternehmer behält also das Recht des Vorschlages von Bedingungen; ein weiteres Recht als vertragsgleichender Theil liegt ihm nicht zu; er muß sich den Einpruch einer gesetzlich autorisirten Körperschaft gefallen lassen.

Nur unter diesen Voraussetzungen entspricht die Einführung der obligatorischen Arbeitsordnung den berechtigten Interessen der Arbeiter. Hier haben wir eine Schranke für die Unternehmer-Willkür, während derselben im Regierungsentwurf freier Spielraum gelassen ist.

Der sozialdemokratische Entwurf will die Gleichberechtigung der Arbeiter für die Festlegung der Arbeitsordnung mit Hilfe der Arbeitsämter und der Arbeitskammern zur praktischen Geltung bringen; — der Regierungsentwurf hingegen kennt lediglich die Autorität des Unternehmers, nicht einmal eine Beschränkung gegen den Mißbrauch derselben; die sachliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt, dem der Arbeiter sich „unterwerfen muß“.

Wir meinen, man braucht nicht Sozialdemokrat zu sein, um der von der sozialdemokratischen Fraktion geforderten gesetzlichen Regelung des Erlasses von Arbeitsordnungen den Vorschlag vor den beschuldigten Unternehmern der Regierung einzuräumen. Der deutliche Arbeiterstand hat alle Ursache zu wünschen, daß diese letzteren Anträge nicht Gesetz werden! („Gamb. Echo.“)

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Der Vorstands des Stettiner „Arbeitsverbandes“ hat folgendes „vertrauliche“ Zirkular an die Mitglieder des Bundes erlassen, welches wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen:

„Gw. Wohlgebornen bringe ich hiermit die mit Einmüthigkeit gefaßten Beschlüsse des Arbeitsverbandes in der Versammlung vom 7. Mai zur Nachsicht in Erinnerung. Die Versammlung, beschloß: 1. Vom Montag den 12. Mai ab stellen sämtliche Mitglieder des Arbeitsverbandes so lange die Arbeit ein und entlassen alle ihre Gesellen, bis

- eine auf's Neue einzuberufende Generalversammlung die Wiederannahme der Arbeit beschließt.
- Sobald die Arbeit auf Beschluß der Generalversammlung wieder aufgenommen ist, erhalten Maurer- und Zimmermeister nur einen Marginallohn von 40 p pro Stunde; weniger Leistungsfähige aber weniger.
2. Poliere und Beleger sind in obigem Beschluß nicht mit einbezogen, dürfen vielmehr weiter arbeiten.
 3. Vorausgesetzt wird von der Ehrenhaftigkeit der Mitglieder, daß nicht plötzlich Gesellen zu Polierern gemacht werden.
 4. Bis zum Sonnabend den 10. Mai haben sämtliche Arbeitgeber die Zahl und Namen ihrer Poliere dem Vorsitzenden des Meibeamtes, Herrn Maurermeister Urban, Kronprinzenstr. 6, namhaft zu machen.
 5. Die Herren Maurermeister Urban, Baunternehmer Kolmer und Baunternehmer Leben wurden einstimmig gewählt, um eine Kontrolle anzustellen, ob die gefassten Beschlüsse auch von sämtlichen Mitgliedern pünktlich erfüllt werden. Der Vorsitzende des Arbeitgeberbundes Leo Wolff.

Jedes Wort der Kritik würde den Eindruck obigen Nachwerkes nur abschwächen.

Die Marmorarbeiter von Hamburg erlassen folgenden Aufruf: Die hiesigen Marmorarbeiter befinden sich seit vier Wochen im Streik. Bis jetzt haben die Arbeitgeber zum größten Teil sich auf nichts eingelassen; nur ein kleiner Theil, wozu an der Zahl, hat bewilligt. Bis jetzt nennen sie die Forderungen, die wir gestellt haben, ausser Acht. Wir überfallen sämtliche Arbeiter Deutschlands, das Urteil selbst zu fällen, ob folgende Forderungen ausser Acht sind:

1. Ein Minimallohn von 40 p pro Stunde (sonst gab es 27-38 p , aber nur vier Personen bezogen 38 p).
2. Neunständige Arbeitszeit (sonst hatten wir zehn Stunden).
3. Für Ueberstunden in der Woche 30 Prozent Zuschlag.
4. Für Sonntagsarbeit 50 Prozent Zuschlag (sonst wurden Ueberstunden und Sonntagsarbeit nicht extra bezahlt).
5. Wöchentliche Marmorarbeiten.

Die Marmorarbeiter sehen bis zum heutigen Tage noch fest zusammen; darum werden wir uns an sämtliche Arbeiter Deutschlands, uns nach besten Kräften zu unterstützen, denn Hüfte und Not.

Alle Sendungen und Anfragen sind zu richten an: S. Stopp, Marktstraße 111, Hb. 26, 2. Et., St. Pauli. Bezug ist streng fernzuhalten.

Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck gebeten.

Ans der „guten alten Zeit“.

Die „Vaugewerks-Zeitung“ hat einen Mitarbeiter, Dr. Max Ferenczy, welcher eifrig im Schutz der Zeiten wohnt, in Archiven und Bibliotheken die Dokumentenschränke durchstöbert, um Beweise dafür zu finden, daß man früher mit den „widerpenstigen Arbeitern“ nicht lange Federlebens machte.

Jetzt erscheint es diesem Doktor geboten, gegenüber dem Verlangen der Maurer nach „einem sehr hohen stündlichen Arbeitslohn“ im Meisterorgan eine Verfügung des Königs Friedrich Wilhelm I. aus dem Jahre 1735 zu veröffentlichen, in welcher durch Festsetzung der Arbeitsbedingungen dem „Aufwillen“ der Maurer und Zimmerleute „ein für allemal“ ein Ziel gesetzt werden sollte. Es wird denselben anbefohlen, bei Strafe des Prangens sich nach „folgender Ordnung“ ein für allemal abzugeben zu richten:

§ 1. Insuperbesteht in derer Bau-Herrn Willen, ob sie die zu verfertige Arbeit verdingen, oder um Tagelohn arbeiten lassen wollen; Es geschehe nun, auf was Art sie es wolle, so liegt deren Handwerker ob, ihre Arbeit tüchtig und mit aller Erene und Fleiß zu vollbringen, und darunter des Bauherrn Bestes nach allem Vermögen mit zu suchen.

§ 2. Da auch der Mißbrauch sehr eingerissen, daß die Maurer- und Zimmerleute alle Morgen gewissen Brandrohn fordern, ja wohl gar zu weit darunter gehen, daß sie sich vollkaufen und die Arbeit zu dem verfaumen und von der Hand schlagen, so soll solches Brandrohn geben hiermit gänzlich abgeschafft und aufgehoben und Dientage, so sich unterscheiden wird, selbst zu fordern oder sich vor sehr eygen Geld vollkaufen, so oft er darüber betreten, oder deshalb Klage geführt wird, in einen Gulden Strafe der Obrigkeit verfallen sein.

§ 3. Zum Tage-Lohn bekommt ein Handwercksmann, er sey Meister oder Geselle, von Zimmerleuten und Meuzern, wenn er dabei geheselt wird, 4 Groschen und täglich 4 Quat Bier von Ostern bis Michaelis. In denen kürzeren Tagen aber nur 3 Groschen 6 Pf. und in denen gar kurzen von Martini bis Licht-Messen 3 Gr. und 3 Quat Bier.

§ 4. Wird er aber nicht geheselt, welches dem Bau-Herrn zu thun frey steht, bekommt er von Ostern bis Michaelis zum Tage-Lohn 6 Groschen und täglich 4 Quat Bier, oder auf 4 Personen die Woche eine Tonne Bier. Die Lehr-Jungen aber und Handreicher bekommen täglich einen Groschen weniger, es waere denn, daß die Lehr-Jungen mehrentheils ausgelehret haecten und ihre Arbeit vor voll verrichten konnten. Oder es soll ein solcher Handwercksmann täglich bey langen Tagen mit 3 Groschen, ein Handlanger aber mit 5 Groschen zufrieden seyn und weder Eisen noch Bier dabei empfangen. Einem Richter oder soll bei Legung der Boden vor ein jedes Brett von 15 bis 16 Fuß 1 Groschen 6 Pf., von 20 bis 22 Fuß 2 Groschen auszugeben, zu hobeln und einzulegen, und sonst nichts mehr bekommen, wenn aber nur rauhe Bretter eingelegt werden, welche auf den Flächen nicht behohlet werden,

soll ihm nur vor ein Brett von 15 bis 16 Fuß 1 Groschen und von 20 bis 22 Fuß 1 Groschen 6 Pf. gegeben werden.

§ 5. In denen langen Tagen müssen sie praecise des Morgens fruch um 4 Uhr an die Arbeit, und vor 7 Uhr des Abends davon nicht wieder abgehen, auch des Mittags nicht weber eine Stunde sich bei dem Essen aufhalten, oder zu geizertigen, daß ihnen der Bau-Herr ihres Meißenganges halber Abzuege mache. Wann es aber um 4 Uhr erst Tag wird, faengel die Arbeit mit dem Tage an, und hoeret auch vor der Zeit, wenn es um 7 Uhr Abend wird, erst wieder auf.

Der Herr Doktor bemert dazu, es scheine, als hätten die widerpenstigen Berliner Gesellen vor dem angebrohten „Pranger“ einen „heiligen Meißel“ gehabt, denn es sehe sehr, daß, um dieser unerschlichen Prozedur zu entgehen, der größere Theil der Streikenden sich nach Magdeburg gewendet habe. Aber der König hätte sich dieses „Beglücken“ nicht gefallen lassen, sondern den vom „Wandertrieb“ befallenen Streikenden einen Damm vorgehoben, indem er 1736 ein Manifest erließ, in welchem verordnet wird:

„Keiner der aus Berlin in das Erzstift Magdeburg entwichenen Maurer- und Zimmerleute solle alldort auf- und angenommen werden, er habe denn ein von seinem Bauherrn beglaubigtes Document vorzulegen. Die entwichenen Gesellen aber seien sofort anzuhalten und in Haft zu nehmen; ihre Klagen über Lohn und dergleichen, die sie vorzulegen könnten, sollten von keinem anderen als dem obersten Gerichtshof des Ortes, wo sie in Arbeit gestanden, aufgeführt werden. Wer diesen Gesellen Vorschub leiste, sei mit Geld oder Gefängniß zu bestrafen.“

Ein Edict des Königs aus demselben Jahre verfügt, um die Bauherren vor Aufstreuung der Störer und Füscher“ bezw. der Schwärzerei der widerpenstigen Gesellen zu schützen: daß es sämtlichen Soldaten, die in wirklichen Diensten stehen und das Maurerhandwerk erlernt haben, verstatet sein soll, auf dem Bau zu arbeiten, bis die Unordnung sich gelegt.

Daß Herr Dr. Ferenczy, die Redaktion der „Vaugewerks-Zeitung“ und ihre zünftlichen Leser es außerordentlich bebauern, daß die „guten alten Zeiten“ vorüber sind, in denen eine absolute Staatsgewalt die „widerpenstigen“ Gesellen, welche sich der Meisterwillkür nicht fügen wollten mit „Pranger“ setzen“ und Gefängniß strafen konnte, verweist sich von selbst. Na, diese Zünftler-Gesellschaft trübet sich mit der Hoffnung, daß der Reichstag etwas thut, was jener Zeit des Königs Friedrich Wilhelm I. wenigstens im Geiste entspricht. Vielleicht auch findet sich ein künzer Jurist, der beweist, daß die „ein für allemal“ gegebenen Verfügungen desselben gegen die Maurer- und Zimmerleute noch heute „zu Recht“ bestehen. Es ist auf dem Gebiete der juristischen Forschung und Künstelei gegen die Arbeiter ja schon so Vieles möglich gewesen, warum sollte das nicht möglich sein? Also fangs, ihr Genies der Rechtsgründung, macht Euch im „Namen der Ordnung“ an diese Arbeit!

§ 153.

Die den Sonderinteressen des Unternehmertums dienende Presse ist außer sich vor Weger über die im Arbeiterchuggesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages vorgeschlagene neue Fassung des § 153 der Gewerbeordnung.

In seiner gegenwärtigen Fassung bestimmt dieser Paragraph bekanntlich Folgendes:

„Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Erverletzung oder durch Berufsverklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152 zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ etc.) Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“

Diese Bestimmung leidet an dem großen Fehler, daß sie in der Hauptsache sich lediglich gegen die Arbeiter richtet, die Unternehmer aber unberührt läßt. Man achte nur genau auf den Wortlaut. Derselbe läßt es den Unternehmern frei, den Rücktritt der Arbeiter von den in Rede stehenden Vereinigungen zu erzwingen, er verbietet lediglich die Verhinderung des Rücktritts, nicht aber die Erzwingung des Rücktritts.

Diese Einseitigkeit haben die Unternehmer sich zu Anze gemacht und das unsere Lesern zur Gemüte bekannte System der Berufsverklärung mittelst „schwarzer Listen“ ausgebildet, um den Rücktritt der Arbeiter von deren Koalition zu erzwingen und dankt diese selbst zu gestören.

Das ist ein Zustand, der mit dem Zwecke der Koalitionsrechts-Paragraphe und mit der „Gleichheit vor dem Gesetze“ unvereinbarlich ist, wie wir schon so oft dargelegt haben. Nun zu beseitigen und eine wirkliche Rechtsgleichheit auf dem Gebiete des Koalitionsrechts zu schaffen, fordert der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion, daß der § 153 folgende Fassung erhalte:

„Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Erverletzung oder durch Berufsverklärung bestimmt oder zu bestimmen sucht, an solchen Verabredungen und Vereinigungen Theil zu nehmen oder ihnen nicht Folge zu leisten, oder Dientage, welcher mit Anderen vereinbart, Arbeitern deshalb, weil sie an solchen Verabredungen oder Vereinigungen Theil nehmen oder Theil genommen haben, die Arbeitsgegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“

„Ist diese Vereinbarung unter Festsetzung einer Vertragsstrafe geschlossen, so haben die Vertrags-

stehenden außerdem die Vertragsstrafe als Geldbuße verwirkt. Die Beitreibung dieser Geldbuße erfolgt durch die Polizeibehörde auf Ansuchen der Arbeitstammer, welche auch über die Verwendung beschließt.“

Auf die Bestimmung zur Nichttheilnahme und zur Nichtfolgeleistung ist hier, im Gegensatz zur gegenwärtigen Fassung, das Hauptgewicht gelegt. Und das mit Recht; die Unternehmer sollen verhindert werden, die Arbeiter zu zwingen, ihre gesetzliche Koalitionsfreiheit preiszugeben. Es war notwendig, diese wichtigste Seite der Sache besonders hervorzuheben, um den Arbeitern die Koalitionsfreiheit zu sichern und jeden Zweifel darüber auszuheben, daß die Unternehmer mit demselben gesetzlichen Maß zu messen seien, wie die Arbeiter.

Dieser Forderung gegenüber gebietet sich die den Unternehmerhandpunkt vertretende Presse, als handle es sich darum, den Arbeitern die volle, den Unternehmern dagegen eine beschränkte Koalitionsfreiheit zu gewähren. Auch die „Freisinnige Zeitung“ des Herrn Eugen Richter stellt sich auf diesen unhaltbaren Standpunkt und meint: „Eine tollere Verhöhnung der Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor dem Gesetze als in diesem sozialistischen Strafparagraphe ist kaum denkbar.“ (!?)

In etwas milderer Form, aber in demselben Sinne äußert sich der „Gewerkeverein“ des Dr. Max Firsich dahin: „Es ist anzunehmen, daß diesem Paragraphen nur deshalb der obige Wortlaut gegeben worden ist, um einzelne Fälle unnatürlichen Gebrauches des Koalitionsrechts an den Pranger zu stellen und in diesem Sinne wollen wir nichts dagegen haben, sonst verlangen wir aber, daß der Arbeiter ein gleichberechtigtes Individuum dem Arbeitgeber gegenüber ist, und müssen der Gerechtigkeit halber daselbe im umgekehrten Falle auch für den Arbeitgeber beanpruchen.“

Dem Blatte des Dr. Max Firsich hat die demotieusell wieder mal einen bösen Streich gespielt. Die Rechtsgleichheit der Arbeiter und der Unternehmer ist im Entwurf der sozialdemokratischen Fraktion vollständig gewahrt. Derselbe ergibt sich aus dem § 152, welcher in der Fassung des Entwurfes lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Unternehmer und Hülfspersonen wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Hülfspersonen sind aufgehoben.“

Der § 153 hat den Zweck, zu verheihen, daß Arbeiter sowohl wie Unternehmer gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Arbeiter werden da besonders nur erwähnt in Rücksicht auf das bekannte besondere System des Zwanges und der Berufsverklärung, welches die Unternehmer gegen sie üben.

Das ist nicht „Verhöhnung“ der Gleichberechtigung, sondern Sicherung derselben; es soll und darf den Unternehmern nicht gestattet sein, ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit dazu zu mißbrauchen, diejenigen Arbeiter, welche ihr Koalitionsrecht ausüben, zur Protoligkeit zu verurtheilen. Dieser Unfug; dieser echt anarchische gemeingefährliche Unfug soll unmöglich gemacht werden.

Daß durch die Unternehmernpresse erloht ist, wundert uns nicht, denn die Berufsverklärung und Wahrungserung der ihr Koalitionsrecht gebrauchenden Arbeiter erscheint der Unternehmern-Koalition als die beste Waffe gegen die „unbotmäßigen“ Arbeiter. So verheihen wir auch die maßlose Wuth mit welcher das Fachblatt der Eisen-Industriellen die „Eisen-Zeitung“, über den sozialdemokratischen § 153 herfällt. Zur Entzerrung unserer Leser wollen wir den Wuthausbruch hier mittheilen:

„Es sollen in Zukunft nicht mehr diejenigen mit Strafe bedroht werden, welche durch Anwendung körperlichen Zwanges etc. (Haarsträubend!) Jemand bestimmen wollen, mitzutreten. Die Streiker sollen sich demnach ungehindert zusammenrotten, in die Fabriken eindringen und die Niederlegung der Arbeit mit Gewalt erzwingen dürfen. (11) Aber nicht genug damit, es werden diejenigen mit Gefängniß bedroht, die solchen Unterfangen sich widersetzen. Die Behörden, welche etwa durch polizeiliche oder militärische Hülfse die Gewaltthaten verhindern, sollen strafbar sein, denn Polizei und Militär üben ja einen körperlichen Zwang aus. Und um nun jedes Rechtsbewußtsein zu verhöhnen; sollen noch die Arbeitgeber obendrein gezwungen sein, solche aufständische Arbeiter nach wie vor weiter zu beschäftigen!“

Selbst die französische Revolution, welche den Herrgott abschaffte und durch Gesetzesvorschlüge eine förmliche Prämie auf uneheliche Kinder auszusprechen suchte, hat Solches nicht zu Tage gefördert.

Würde dieser sozialdemokratische Entwurf Gesetz, so wäre die einfache Folge allein die, daß sämtliche Arbeitsstätten geschlossen würden. Staat und Gesellschaftsordnung brächen völlig zusammen. (11) Die Sozialdemokratie würde zur Konstitution der Fabriken schreiben müssen, damit nicht Alle zusammen verhungerten und in den Urzustand zurück verfielen. Es würde keine Unternehmer und keine Arbeitgeber mehr geben, als den Staat allein, und zwar den sozialdemokratischen Polizeistaat allein, in der gerade für die Arbeiter allerhöchstemsten Form.“

Schredlich, schredlich! Wenn den Arbeitern das Koalitionsrecht gesetzlich sicher gestellt wird, dann giebt es Schredensherrschaft, und Staat und Gesellschaftsordnung sind verloren!

Der Wahnsinn, welcher legendarische und die friedliche Entwicklung sichernde Reformen zu verberblichen Neuerungen stempelt, macht leider Fortschritt.

Ueber die Erdarbeiter am Nordostsee-Kanal

gibt ein solcher im Norddeutschen Volksblatt“ eine interessante Schilderung.

Die Erdarbeiter sind arbeitende Nomaden, selten können sich einzelne an einem Orte sesshaft machen. Ist auf einer Stelle die Arbeit fertig, so wandern sie an eine andere. Aber nicht immer ist der Erdarbeiter so glücklich, gleich wieder Arbeit zu finden. Wochen, monate-

lang muß er wandern, manchmal durch's In- und Aus- land, bis er wieder eine Arbeit von längerer Dauer findet. Dieses Nomadenleben wirkt auf die Lebensweise und den Charakter der Menschen. Da sind z. B. die „Monarchen“ und „Grandmonarchen“. Es sind das durchweg Leute, die früher bessere Tage gesehen, oft den jogen. höheren Gesellschaftsklassen angehört haben. Manchmal haben sie Gefängnisstrafen verbüßt und sind dadurch aus ihrer Gesellschaftspäre hinausgebrängt worden, oder sie sind sonst durch eigene Schuld und Leichtsin immer tiefer gesunken. Manche haben auch Unglück gehabt, haben Vermögen und Selbstständigkeit verloren und dann weder die Mittel und die Hilfe anderer Menschen, noch die eigene Kraft besitzen, sich in die alte Stellung hinaufzuarbeiten. Sie sind Abenteuerer im vollen Sinne des Wortes ohne allen sittlichen Halt. Sie stellen, so wie es ihnen gelingt, aber entsprechende Mittel zu verfügen, einen Teil des Kontingents jener Menschenjorte, welche die Gold- und Diamantenfelder von Amerika, Afrika und Australien betimuchen, gewöhnlich so arm herben ober heimkehren, als sie eingekommen sind, sofern ihnen nicht eine Revolvelungelein ein vorzeitiges Ende bereitet. Bei der Arbeit sind sie stüßig, ja, sie arbeiten bis zur blüthen Erschöpfung. Haben sie aber Geld, so fangen sie nicht eher wieder an zu arbeiten und kommen nicht eher aus dem Rausche heraus, als bis der letzte Groschen durch die Wüste ist. Leicht geneigt zu Erzfessen, kommen sehr oft blutige Prügelgelein zwischen ihnen vor, die meistens schlimme Folgen haben. Kommen sie mit ihren Arbeitgebern oder deren Beamten in Differenzen über den Lohn oder sonstige Arbeiterverhältnisse, so ist die Schippe oder der Bidel ihre Waffe, mit der sie ihr vernünftliches Recht verteidigen, freilich immer den Lächeren stehend. Alle Stände sind unter ihnen vertreten. Man findet da alle Stellungen von Handwerksmeistern, Gutsherrn, Schul- lehrern, Feldwehnen, ja sogar frühere Offiziere.

Es berührt eigentümlich, wenn diese „Monarchen“ in oft nicht wiederzugehender jählicher Weise von ihrer Verwandtschaft erzählt, unter welcher Senatoren, Direktoren, Rentiers, Gutbesitzer, Fabrikanten usw. zu finden sind. Die „Grandmonarchen“ sehen nun noch eine Stufe tiefer. Zu jeder Schlechtigkeit fähig, sind sie geschworene Feinde von Gütigkeit und Ordnung. Schmutzig, zerlumpt und voll Ungeziefen. Nur die Noth und eiserne Disziplin halten sie in Raillon. Gibt man sie von ihren Erlebnissen erzählen, so können man Wände von Erzählungen und Romanen schreiben, wie ein Bala nicht trasser das soziale Elend schildern könnte. Schnaps ist ihr Ein und Alles, für Schnaps sind sie zu Allem zu haben. Schnaps müssen sie haben, um bei der Arbeit eine stünliche Energie zu erzeugen. Schnaps hebt sie für die Dauer des Rausches empor aus dem tiefen moralischen Sumpf, in dem sie feden. Er ist das Mittel, um Alles zu überleben, was sie an eine bessere Vergangenheit erinnert.

Obgleich auch aus der eigentlichen Arbeiterklasse „Monarchen“ und „Grandmonarchen“ hervorgehen, so gehören sie durchweg nach ihrer Vergangenheit, wie oben gesagt den besseren Ständen an. Das schlimmste ist nur, daß alle Erbarbeiter nach diesen Produkten unseres heutigen Gesellschaftslebens und oft bedauerlichen Menschen beurteilt werden und einen ebenso schlechten Ruf genießen. Troßdem diese Gese des unteren Theiles der Arbeiter im Allgemeinen gesüchdet und gemieden wird, so erhalten sie oft den Vorzug bei den Unternehmern und sind nicht unbeliebt bei ihren Arbeitskollegen, die der Arbeiterklasse angehören. Die Unternehmer schätzen sie wegen ihrer Anpässlichkeit und Beweglichkeit bei gesüchdeten Arbeiten, die Wüthter, weil sie die besten Kunden sind und den ganzen Verdienst bei ihnen beziehen. Um die wüthlichen Arbeiter erwerben sie sich darum ein Verdienst, weil sie sehr leicht die Hände der Unternehmern infolge ihrer Intelligenz durchschauen und dann die Interessen der gesammten Arbeiter vertreten, leider oft auf eine genossenschaftliche Art und Weise, die dann gewöhnlich den ordentlichen Arbeitern, welche sich hinsetzen lassen, das Gleichge zu thun, sehr thener zu stehen kommt. Bemerkenswerth ist noch ihr Solbarritätsgefühl, man möchte sagen, ihr Kommunismus des Elends. Den letzten Groschen, das letzte Stück Brot, den letzten Schilling Brantwein theilen die Monarchen bereitwillig miteinander, nicht allein unter sich, sondern auch mit den anderen Arbeitern.

Diese gebräunte Beschreibung giebt einen Einblick in das Leben der nomadischen Erbarbeiter, und es gehören oft starke Neiden dazu, um unter ihnen zu leben und zu wirken, und auch eine gewisse Charakterstärke, um nicht aus in der Gese der Menschheit zu verfallen, denn vom Elend zum Laster ist nur ein kleiner Schritt. Der Durchschnittsmensch unter den Erbarbeitern ist der Pole im Norden Deutschlands, im Süden ist es der Tiroler und italienische Vandalen. Hier am Nordostkanal ist nicht nur der Deutschpöle vertreten, sondern mit Vorliebe importirt man die russischen Poladen, denn sie sind der deutschen Sprache nicht mächtig, also ein willfähriges und genügsames Arbeitermaterial. Brot, Wasser, Salzhering sind seine Hauptnahrung. Des Sonntags wird als Vederbissen heißes gesalzenes Fett aus der Tasse getrunken und zur besseren Verdauung ein kräftiger Zug Buttk (Schnaps) dazu genommen.

Daß bei dieser Bedürfnislosigkeit die Löhne nicht hoch sein können, ist begrifflich. Obgleich überall in den Wüthern ausposaunt wird, die Kanalarbeiter hätten einen Verdienst von 5 pro Tag, so ist der Durchschnittsverdienst in der Stunde nur 25, 28 bis 30 A. Bedenkt man nun den Ausfall des Verdienstes durch schlechte Mitterung, die Unterbrechung der Arbeit im Winter, so sieht es mit dem Verdienste sehr windig aus.

Zu Hause im fernem Osten hat der fromme Pole seine Familie, für deren Wohlergehen er mit thüherer Sorgfalt sorgt, und was dann für seinen eigenen Unterhalt noch übrig bleibt, läßt sich also leicht berechnen.

Diese polnischen Arbeiter werden hauptsächlich zur Affordarbeit herangezogen, denn Kanalarbeiter und Quaderarbeiter sind ihnen stünliche Wüther und können sie daher leicht über's Ohr gehauen werden. Sie sind daher bei

den anderen Arbeitern nicht besonders beliebt, wegen ihrer Bedürfnis- und Theilnahmlosigkeit. Werden sie aber gewahrt, daß man sie fortgesetzt hintergeht und bedrückt, dann werden sie fächerlich. Die Unkenntnis der Sprache macht sie misstrauisch und nicht geneigt zum Unterhandeln.

Gegenwärtig herrscht eher ein so starkes Angebot als eine Nachfrage von Arbeitskräften. Man muß es gesehen haben, wie die Arbeiter in Schaaren um Arbeit betteln. Dementsprechend würden die Löhne noch viel niedrigere sein, wenn die Unternehmern nicht aus Scham vor der öffentlichen Meinung abgehalten würden, solche zu zahlen.

Es ist wahrlich kein beneidenswerthes Loos, welches die Parias unter den Arbeitern haben. Eine gewisse Nehmlichkeit hat dasselbe mit den Gebourern der Pyramiden, jener Reigen tausendjähriger egyptischer Kultur. Jene egyptischen und afrikanischen Parias, die Gefangenen vieler großer Kriegszüge, frohbenken für den Mutm der Könige. Heute arbeiten Tausende und Abertausende aus der Gese des europäischen Proletariats in dem Joche des internationalen Kapitals. Der Gotthardkanal, der Panamakanal, die Durchstichung des Jhimms von Korinth sind bis heute die großartigsten Werte ihrer Thätigkeit, denen sich der Nordostkanal und ähnliche Werte würdig anreihen.

Sind sie zwar nicht im Stande, sich emporzuraffen und zu erheben aus der Tiefe, in welcher sie sich befinden, so wird der Sozialismus und die moderne Arbeiterbewegung auch ihnen den Antheil an der Kultur, den sie unstrittig haben, miterkämpfen.

Gerichts-Chronik.

Wegen Vergehens wider § 153 der Gewerbeordnung ist in Wiesbaden ein Mitglied der Lohnkommission der Zimmergesellen zu einer Woche Gefängnis verurtheilt worden. Es soll einen Kollegen durch Drohungen zu bestimmen versucht haben, sich dem Streik anzuschließen.

Unter der Auflage der fahrlässigen Tödtung fanden der Maurerpartier Hermann Rabe und der Architekt Otto Kestler vor der IV. Strafkammer des Berliner Landgerichts I. Im vorigen Sommer ließ der Fabrikant Cohn sich in der Reichsbergerstraße ein Haus bauen. Mit der Ausführung beauftragte er den zweiten Untergelagten, der wiederum den Barlier Rabe zur Beaufichtigung der Arbeiten anmah und ihn verantwortlich machte. Am 27. Juli ereignete sich bei dem Bau ein Unglück, bei dem ein Menschenleben verloren ging. Der Bau ergibt ein außerordentlich steiles Dach und waren zwei Zimmerleute damit beschäftigt, die Sparren mit einer Bretterlage zu bedecken, die dann eine Schieferbedeckung erhalten sollten. Einer der Zimmerleute verlor auf der abschüssigen Fläche den Halt, stürzte aus einer Höhe von 17 Metern herunter und verstarb an der Stelle. Den Angeklagten wird zum Vorwurf gemacht, daß sie am Fußende des Daches keine Schutzweil; angebracht haben, welche verhindert, daß ein vom Dach Gleitender in die Tiefe stürzte. Der als Sachverständiger vernommene Regierungsbaumeister B. erklärte im Termin, daß es höchst leicht und einfach gewesen wäre, eine derartige Schutzvorrichtung anzubringen. Der Angeklagte Kestler wies nach, daß er am Tage des Unglücksalles nicht auf dem Bau gewesen sei und Tags zuvor dem Mithangeklagten Rabe auf's Bestimmteste unterlagt habe, die Bedeckung des Daches vorzunehmen. Rabe erklärte dagegen, er habe dem Gebote des Bauherrn, des Fabrikanten Cohn, folgen müssen, welcher gebot habe, ihn auf der Stelle zu entlassen, wenn er nicht unverzüglich die Arbeit vornehmen lasse. Der Staatsanwalt hob hervor, daß ihn dies nicht entlasten könne, er hätte unbedingt die Schutzvorrichtung anbringen müssen. Er beantragte gegen Rabe drei Monate Gefängnis, gegen Kestler Freisprechung. Der Gerichtshof ermäßigte das Strafmaß gegen Rabe auf 14 Tage Gefängnis und sprach Kestler frei.

Vergehen wider §§ 80 und 82 des Krankenversicherungsgesetzes. Eine für Unternehmern wichtige Entscheidung wurde vom Schöffengericht in Regensburg gefällt. Bekanntlich sind die Unternehmern verpflichtet, ein Drittel der Krankentassenbeiträge ihrer Arbeiter aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Weniger bekannt dürfte es sein, daß es strafbar ist, wenn die Unternehmern mit ihren Arbeitern ein dahingehendes Uebereinkommen treffen, daß letztere entweder das volle Krankengeld selbst zahlen oder den Antheil der ersteren sich auf den Lohn anrechnen lassen. Wegen Vergehens gegen diese Bestimmungen (§§ 80 und 82 des Krankenversicherungsgesetzes) hatte sich ein Unternehmer zu verantworten und wurde bestraft. Es ist anzunehmen, daß ähnliche Verträge vielfach bestehen, weshalb wir den Fall zur Warnung mittheilen.

Das Alferneuse auf dem Gebiet des „groben Unfugs“ ist folgende Thatsache, auf welche wir die Aufmerksamkeit unserer Leser hinlenken wollen. Das Amtsgericht Magdeburg hat den Buchdruckermeister Fr. Meyer in Hamburg zu vier Wochen Haft verurtheilt wegen „groben Unfugs“. Der „groben Unflug“ hat das Gericht darin gefunden, daß in dem von Meyer verlegten und gebundenen Blatt „Der Kupferschmied“ eine Annonce erschien, mit folgendem Wortlaut: „Nichtsterben. Der Juzzi nach hier. Werstelle des Herrn (den Namen lassen wir weg, um nicht ebenfalls wegen „groben Unfugs“ bestraft zu werden) ist bis auf Weiteres fernzuhalten. Die Lohnkommission der Filiale Magdeburg, J. A. D. Hoffmann.“ Natürlich wird gegen dies Erkenntnis Berufung eingelegt, und es ist zu hoffen, daß die oberen Instanzen nach dem Begriff des „groben Unfugs“ etwas anderes fassen, als das Amtsgericht Magdeburg. Sollte des letzteren Rechtsprinzip in Kraft bleiben, dann wäre kein einziger Redakteur oder Verleger einer Zeitung auch nur einen Tag davon sicher, unter Anklage gestellt zu werden. Das ganze Preßgesetz würde überflüssig, man brauchte bloß den „groben Unfugs-Paragraphen“, um Alles bestrafen zu können, was einem beliebigen Privatmann nicht paßt.

Situationsberichte.

Bei dem so massenhaften Andrang von Situationsberichten müssen wir die geehrten Berichterstatter um möglichste Kürzung der Berichte dringend ersuchen. Die Redaktion.

Mauerer.

Hamburg. In der am 19. Mai, Vormittags 11 Uhr, abgehaltenen Mitgliederversammlung des hiesigen Mauererfachvereins gab der Vorsitzende zunächst die statistischen Angaben über den Stand des Streiks bekannt (vergl. Nr. 21 d. „Grundst.“ Seite 5). Redner ergänzte die angegebenen Zahlen dahin, daß ein größerer Theil der Streikenden nach Verlauf der Pfingstfeiertage abzuziehen entschlossen sei, um den Juridieblenden den Kampf möglichst zu erleichtern. Als unterstützungsbedürftig hätten sich bisher 479 Mann gemeldet, ein Beweis dafür, daß die große Mehrzahl der streikenden Kollegen in allerwähnter Oberflüchtigkeit vorläufig noch auf die Unterstützung verzichtet. Die Anstrengungen der Meister, fremde Arbeitskräfte heranzuziehen, seien bisher fruchtlos gewesen, was darauf schließen lasse, daß der Gebante der internationalen Solbarrität bereits feste Wurzel geschlagen habe. Allgemeine Beiterzeit erregte dann die Mittheilung, daß die Unternehmerschaft beschlossen habe, unterstützungsbedürftige Unternehmern mit je M. 50 w ö g e n t l i c h z u u n t e r s t ü z e n (1). Zur Unterstützungsfrage der bedürftigen Mitglieder übergehend, beschloß dann die Versammlung nach längerer Debatte, die wöchentlicher Unterstützung bis auf Weiteres für streikende Familienbäter auf M. 10 und für jedes Kind extra M. 1 festzusetzen; für bedürftige Familien abgereicher Mitglieder dagegen wurde die Unterstützung auf wöchentlicher M. 5 für die Frau und M. 1 für jedes Kind festgesetzt. Ferner wurde beschlossen, daß Mitglieder, welche im Laufe einer Woche 2 Tage lang Beschäftigung finden, für die übrigen 4 Tage je M. 1.50 Unterstützung erhalten; bei stätiger Beschäftigung in der Woche fällt jedoch jede Unterstützung fort, außerdem müssen die Betroffenen in diesem Falle die festgesetzte Unterstützung von M. 1 pro Arbeitstag zahlen. Nach Erledigung mehrerer auf den Streik bezüglicher untergeordneter Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung.

Lauenburg a. S. Eine öffentliche Mauererfassung tagte hier am 16. Mai unter dem Vorsthe der Kollegen Wedd und Fische, in welcher über die zum Kongress zu stellenden Anträge beraten wurde. Vor Eintritt in die Tagesordnung theilte der Vorsitzende mit, daß die Kollegen von Wöden und Schwarzenbeck ihm das Mandat zu ihrer Vertretung in Erben ebenfalls erteilt hätten. Zur Tagesordnung äußerte Redner sich dahin, daß die heutige Agitation verüßigt werden könnte, daß die Kollegen in denjenigen Provinzen, in welchen es nicht an tüchtigen Rednern mangelt, die Agitation selbstständig in die Hand nehmen. Dann kritisierte der Referent die von den Berliner Kollegen gefassten Beschlüsse, worauf nach kurzer Diskussion folgender Antrag angenommen wurde: 1. Der Delegirte erhält kein gebundenes Mandat. 2. Die Geschäftsleitung muß an demselben Orte ihren Sitz haben, wo das Fachorgan erscheint. 3. Die Geschäftsleitung ist in Hamburg zu belassen, da dieselbe sich dort in guten Händen befindet. — Dann beschloß die Versammlung, die Kosten der Delegation durch freiwillige Sammlungen aufzubringen, mit deren Vornahme die Kollegen Jimmer, Heitmann und Leonhardt, letzterer als Stellvertreter, betraut wurden. In Betreff der Diäten wurde auf Vorschlag des Delegirten die Bestimmung des örtlichen Tagelohnes mit Zuschlag von M. 3 Diäten und freie Reise festgesetzt, jedoch soll die später zu liefernde genaue Abrechnung maßgebend sein.

Heine. Eine am 17. Mai im Lokale des Herrn Dieblich tagende öffentliche Mauererfassung beschloß sich mit der Tagesordnung: Der sieden Kongress der Mauerer Deutschlands. Kollege Baranowski aus Hannover referirte in einem längeren Vortrage über die gestellte Tagesordnung und empfahl die Entsendung eines Delegirten. Nachdem Kollege Seifert dann noch die hiesigen Verhältnisse geschildert und ebenfalls für die Beschickung des Kongresses eingetreten war, beschloß die Versammlung die Entsendung eines Delegirten und wählte den Kollegen F. Grote zum Delegirten. Die Kosten sollen durch freiwillige Sammlungen aufgebracht werden, weil der die Versammlung überwachende Beamte die Vornahme einer Kollerammlung verböt. Nachdem der Referent dann noch einen Vortrag über die Bedeutung der Arbeiterpresse gehalten und Kollege Seifert das Abnommen auf den „Grundstein“ empfohlen hatte, erfolgte Schluß der Versammlung.

Bernburg. Am 11. Mai tagte hier im „Deutschen Hause“ eine öffentliche Mauererfassung von Bernburg und Umgegend mit der Tagesordnung: 1. Zweck und Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation. 2. Unsere Lage. Nachdem das Bureau aus den Kollegen Hubert, Hauer und Ulrich zusammengesetzt war, referirte Herr F. Hurler in einem etwa 1 1/2 stündigen Vortrage unter dem größten Beifall seitens der Versammlung, an dessen Schluß er die Anwesenenden zur Organisation und Theilnahme an der allgemeinen Bewegung ermahnte. — Dann wurde der bevorstehende Kongress in Erfurt besprochen, die Entsendung eines Delegirten jedoch wegen Mangels an Geldmitteln abgelehnt. — Am 18. Mai fand dann in der vormaligen herzoglichen Brauerei eine Generalversammlung des hiesigen Mauererfachvereins statt mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl der Besten. 3. Freiwillige Sammlung für streikende Kollegen. 4. Wahl einer gemerblichen Rechtschutzkommission. Kollege Hubert eröffnete die Versammlung um 4 Uhr und sprach sich Bedauern über den schwachen Besuch aus. Redner ermahnte die Anwesenden, mehr für die Organisation und Agitation einzutreten, da sonst eine Verbesserung unserer Lage nicht nur nicht ausgeschlossen sei, sondern eine Verschlechterung noch eintreten werde. Nach Erledigung der Tagesordnung erfolgte dann um 6 1/2 Uhr Schluß der Versammlung.

g. a. M.

Urfeld. Am 18. Mai tagte auf der „Wilhelmshöhe“ eine öffentliche Maurerverammlung. Nach Konstituierung des Bureau's wurde zunächst die Honorierung der Delegirten zum 7. Maurerkongress erledigt. Sodann wurde die Tagesordnung des Kongresses eingehend behandelt. Von einem Redner wurde hervorgehoben, daß die Interessen der Maurer auf billigere und bessere Weise geregelt werden könnten, wenn man das ganze deutsche Reich in 17 oder 20 Bezirke einteile, welche sich ihre Vertrauensmänner selbst wählen, die die Agitation in den betreffenden Bezirken zu überwachen haben. Diese Bezirke sollten dann jährlich einen Bezirkskongress abhalten, welcher seine Beschlüsse im Sinne des Hauptkongresses faßt, der dann erst alle 2 oder 3 Jahre stattfinden brauche. Sodann wurde von verschiedenen Seiten bemerkt, daß die jetzige Agitation eine viel zu kostspielige sei, dieselbe würde sich bei der Bezirkseinteilung wesentlich billiger stellen. Ein anderer Redner war der Ansicht, daß man auf dem diesjährigen Kongresse endlich die selbstige Organfrage zu einem endgültigen Abschluß bringen möge, damit endlich die ewigen Meinereien zwischen einzelnen Personen aufhören und die deutsche Maurerschaft zur Ruhe komme. Redner war der Ansicht, entweder beide Blätter bis zum 1. Januar 1891 zu einem zu verschmelzen unter der Bedingung, daß das Organ von der Geschäftsleitung vollständig unabhängig sei und weder in Hamburg noch in Berlin erscheine, da doch gerade zwischen diesen beiden Städten immer der Streit wegen dieser Sache herrsche, oder man solle die bisherigen beiden Blätter verwerten und ein neues gründen, auch hierzu seien der bisherigen Redakteure zuzulassen. Dieses sind natürlich nur persönliche Ansichten, den Delegirten ist kein gebundenes Mandat gegeben. Die Abrechnung vom Generalfonds wurde hierauf verlesen, dem Kassier Entlastung erteilt und die Neuwahl der Vertrauensmänner vorgenommen. Zum letzten Punkte: Unsere Forderungen an die Meister, wurde das Verhalten der letzteren scharf kritisiert und folgende Resolution einstimmig angenommen: „Da die Ueberfelder Bauunternehmer auf unsere am 24. März 1890 gestellte und gerechte Forderung es unter ihrer Würde halten, wieder schriftlich noch mündlich mit uns in Unterhandlung zu treten, so erkennt die heutige öffentliche Maurerverammlung in diesem Benehmen ein stetes Gehen von Vortrath unter die hiesigen Maurer und beschließt, unsere gestellte Forderung voll und ganz aufrecht zu erhalten, dieselbe jedoch auf eine günstige Zeit zu verlagern, um den Kampf mit diesen nach ihrem eigenen Benehmen mit sehr wenig Humanität ausgebildeten Herren voll und ganz aufzunehmen.“

Colberg. Eine Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Colberg und Umgegend fand am 11. Mai, Nachmittags 4 Uhr, statt mit der Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder, Ablesen der Sammelgeber, Unterstützung, Fragekasten und Beschiedenes. Nachdem die Aufnahme einiger neuer Mitglieder beendet war, laserte die Streikkommission die gesammelten Gelder ab. Dann erfolgte die Unterstützung an streikende Kameraden. Nach Erledigung einiger unbedeutender Angelegenheiten erfolgte hierauf Schluß der Versammlung um 6 Uhr. — Zu bemerken ist noch, daß die Arbeitsverhältnisse in Colberg noch nicht ganz geregelt sind, und in letzter Zeit mehrfach Bezug auf hier stattgefunden hat; wir ersehen daher, den nachstrenge sein zu halten.

Stolp. In der am 11. Mai abgehaltenen regelmäßigen Mitgliederversammlung des hiesigen Maurerfachvereins wurde nach Eröffnung der Versammlung folgende Tagesordnung als Vorberathung gewählt. Nach Bornahme einer freiwilligen Sammlung, an welcher sich nur die Hälfte der an und für sich schwach besetzten Versammlung beteiligte, wurde beschloffen, alle Mitglieder, welche länger als 3 Monate mit ihren Beiträgen zurückblieben, aus dem Verein zu scheiden und dieselben nur gegen Nachzahlung der schuldigen Beiträge als neue Mitglieder wieder aufzunehmen. Mit der Aufforderung zum Abkommen auf dem „Grundstein“ wurde die Versammlung geschlossen.

Witten. In der am 18. Mai abgehaltenen Mitgliederversammlung des hiesigen Maurerfachvereins wurde zunächst auf Antrag des Herrn W e r m a n n beschloffen, zur nächsten Versammlung einen sachkundigen Referenten zu beschaffen, der einen Vortrag über Naturheilkunde, speziell über die erste Hälfte der Unglücksfälle, halten soll. Dann berichtete Herr S c h ö t t n e r, daß unter der Hand gegen ihn sowie überhaupt gegen den Vorstand agitiert werde; es sollen sogar Listen zum Sammeln von desbesüßlichen Unterschriften zirkulieren. Redner forderte alle diejenigen, welche verneinen, dem Vorstand irgendwelche organisationswidrigen Handlungen nachweisen zu können, auf, öffentlich die Sache zum Austrag zu bringen. Da niemand genaue Aufklärung geben konnte, wurde beschloffen, ein nicht anwesendes Mitglied, welches desbesüßliche Meuerungen gemacht haben soll, zur nächsten Versammlung einzuladen. Dann wurde beschloffen, zur Orientierung über die Maßnahmen der Meisterkoalition auf 1 Exemplar der „Bauew.-Ztg.“ zu abonnieren. Nach einer Nichtigstellung des angeblich in Hamburg kurlirenden Gerüchtes, nach welchem hier beschloffen sein soll, den streikenden Hamburger Kollegen keine Arbeit nachzuweisen, welches Gerücht dahin aufzufassen ist, daß es hier überhaupt an Beschäftigung mangelt, erfolgte Schluß der Versammlung.

Meidenbach i. W. Am 11. Mai tagte hier eine öffentliche Versammlung der Maurer von Meidenbach, Wylau und Neißhain im Lokale des Herrn Schläfer, in welcher Kollege L o u i s C a s e i n aus Juidau einen Vortrag über die Bewegung der Maurer in Deutschland hielt. Hierauf erläuterte Kollege C r u s t M ä l l e r die Zustände im Maurergewerbe am Orte, wobei er tabelnd der Thatsache erwähnte, daß mehrere bei dem Baumeister Schneider beschäftigte Kollegen sich bei Gelegenheit des hiesigen Arbeiterstreiks an die Fabrikanten v e r b o r g e n ließen, um die streikenden Arbeiter zu ersetzen. Redner forderte dann die Anwesenden auf, zum Zweck der strengen Begründung der Organisation das Wochenblatt für die deutschen Maurer, „Der Grundstein“, fleißig zu lesen

und zu verbreiten. Zum Schluß machte Kollege S c h r o t auf die am 15. Mai stattfindende Wahl des Gesamtvorstandes des neu gegründeten Vereins aufmerksam und ersuchte die Anwesenden zu kräftiger Agitation für den letzteren.

Grevesmühlen. Am 11. Mai fand hier im „Deutschen Hause“ eine öffentliche Maurerverammlung statt, in welcher Kollege A l l o w aus Hamburg über die Notwendigkeit der Organisation einen fleißig aufgenommenen Vortrag hielt. Dann erläuterte der Referent die Tagesordnung des bevorstehenden Kongresses, sowie die Notwendigkeit der Beschickung derselben, worauf die Versammlung die Entsendung eines Delegirten nach Erfurt beschloß. Gewählt wurde Kollege K i p p. Nachdem der Referent dann noch das Abkommen auf dem „Grundstein“ empfohlen und die Anwesenden ermahnt hatte, die Sammlungen zum Generalfonds nicht zu vergessen, erfolgte mit einem dreifachen Hoch auf die deutsche Maurerbewegung Schluß der Versammlung.

Bromberg. Die Tagesordnung der am 17. Mai im Jünderhofen Lokale abgehaltenen Generalversammlung der Mitglieder des hiesigen Maurerfachvereins lautete: Wahl einer Lohnkommission und Beschiedenes. Nachdem der Vorsitzende in einem längeren Vortrage den Zweck des Fachvereins erläutert und darauf hingewiesen hatte, daß die Arbeiter auch Rechte zu beanspruchen hätten, wenn sie die ihnen auferlegten Pflichten erfüllen, wurden nach Einziehung der monatlichen Beiträge 20 neue Mitglieder aufgenommen. Dann fand die Wahl der Lohnkommission statt. Es wurden gewählt die Kollegen M i e g e l, S c h u l z, S t o r k, P o r s c h, P a l u c h o w s k i und B a y e r. Mit einem Hoch auf das Gedeihen des Fachvereins wurde alsdann die Versammlung geschlossen.

Wiesenburg. Am 12. Mai hielt der hiesige Maurergewerksverein eine außerordentliche Generalversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Verlesung der Namen und des Protokolls. 2. Unser Lokaltarif. 3. Vespprechung des diesjährigen Kindervergügens. 4. Beschiedenes. Wegen Krankheit des ersten Vorsitzenden wurde die Versammlung von dessen Stellvertreter, Kollegen U. S c h w a r z l o s e, um 8 Uhr eröffnet. Nachdem die Namen der Mitglieder, sowie das Protokoll der letzten Versammlung verlesen waren, ließen sich 9 neue Mitglieder in den Verein aufnehmen. Hierauf wurde zum zweiten Punkt der Tagesordnung über das Verhalten der Kollegen Peter J e n s e n, T h o m a s J e n s e n und C a r l J e n s e n, verhandelt, welche den Bestimmungen des Lokaltarifs zuwider einen Neubau auf eigene Hand bebauten unter dem von mehreren Meistern eingereichten Kostensatz angekommen und an diesem Bau des Sonntags und nach Feierabend arbeiten. Die Betreffenden luden ihr Vergehen durch Berufung auf frühere Fälle zu beschönigen, wurden jedoch mit Recht darauf hingewiesen, daß die Berufung auf frühere Jahre unstatthaft sei, da wir uns bemühen müßten, durch unsere Organisation fortwährend bessere Verhältnisse zu schaffen. Da die Betreffenden sich dann jedoch weigerten, dem seitens der Versammlung geäußerten Verlangen, die Arbeit an dem Bau niederzulegen, nachzukommen, wurden dieselben aus dem Maurergewerksverein gestrichen. Der dritte Punkt der Tagesordnung wurde wegen vorgedachter Zeit bis zur nächsten Versammlung vertagt. Nach Erledigung einiger innerer Angelegenheiten erfolgte dann Schluß der Versammlung um 11 Uhr.

Malchin. Am 16. Mai fand unter dem Vorsth des Herrn K u e t e n eine Extraversammlung der Mitglieder des hiesigen Maurerfachvereins statt mit der Tagesordnung: 1. Sonntagsarbeit. 2. Verfahren bei der Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Aufsicht. 4. Beschiedenes. Zum ersten Punkt berichtete der Vorsitzende, daß trotz der Versammlungsbeschloffen vom 8. April einige Mitglieder und zwar diejenigen, welche die Abnung der Sonntagsarbeit mit M. I. Geldbusse am lautesten bestritten hatten, jetzt der Sonntagsarbeit fröhnen. Nachdem Redner das Verhalten der Betreffenden gebührend getadelte hatte, wurde zum zweiten Punkt der Tagesordnung beschloffen, daß bei der Aufnahme neuer Mitglieder sämtliche Vorstandsmitglieder zugegen sein müssen. Dann wurde der Kollege W. M e i n h a r d t als Gegner des Vereins aus letzterem ausgeschlossen. Schließlich wurde festgelegt, daß monatlich ein Sammelbogen für die streikenden Kollegen in Deutschland unter der hiesigen Geschäftsstellen zirkulieren soll; auch sollen statt der bisherigen Mitgliedskarten Visiten angeschafft werden, sobald die Auflage der ersteren vergriffen ist.

Ludwigslust. Die erste Mitgliederversammlung des hiesigen Maurerfachvereins nach Beendigung des Streiks, an welcher circa 20 Kollegen theilnahmen, fand hier am 11. Mai statt. Der Vorsitzende tabelte zunächst auf das Schwärste die Fahnenflüchtigkeit verschiedener Kollegen und versicherte, daß er trotz der gegen ihn geschleuderten gütigen Verleumdungen sich von dem Wege der Organisation nicht abbringen lasse; ebenso forderte er die Versammlung auf, trotz der erlittenen Niederlage fest zum Verein zu stehen, worauf die Anwesenden ihre Zustimmung durch ein lautes „Ja“ bekräftigten. Sodann wurde nach kurzer Debatte beschloffen, bis auf Weiteres monatlich eine Extrafeier von M. I. pro Mitglied zu zahlen. Ferner wurde konstatirt, daß außer dem Vorsitzenden noch vier weitere Mitglieder von den Meistern demagogisch seien für ihr energisches, männliches Auftreten für die öffentliche Organisation, von denen drei noch nicht beschäftigt sind und selbstredend so lange, bis sie Beschäftigung finden werden, unterstellt werden müssen. Nachdem dann noch beschloffen war, die Mitgliederversammlungen wie vor dem Streik regelmäßig abzuhalten, erfolgte Schluß der vom bestem Geiste bezeichenen Versammlung.

Memel. Am 15. Mai fand hier eine stark besuchte Hauptversammlung des Fachvereins der Maurer von Memel und Umgegend statt mit der Tagesordnung: Bericht der Lohnkommission. Kollege F e i n r i c h berichtete, daß vier Meister den Lohn von M. 4 bewilligt haben unter der Bedingung, daß wir die hier anwesenden Schwarzer, die den Meistern an Zahl überlegen sind, ebenfalls zur Zahlung dieses Lohnes verpflichten. Nach

kurzer Debatte beschloß die Versammlung, auf diese Bedingung einzugehen und bei allen Unternehmern, die den Lohn von M. 4 nicht zahlen, die Arbeit niederzulegen. Der Vorsitzende, Kollege L u n n s c h e i t, ersuchte dann die Anwesenden, nur auch den Beschluß liberal hoch zu halten, damit unsere gerechte Forderung durchgeführt werde. Dann beschloß die Versammlung einstimmig, daß diejenigen Kollegen, welche den geforderten Lohn erhalten, zur Unterstützung der Streikenden an jedem Sonnabend beizuführen haben. In's Gewicht fällt bei der Lohnbewegung am hiesigen Orte, daß die Schwarzer die meiste Arbeit haben, da sie durch Unterbieten bei den Submissionen den Meistern die beste Arbeit vor der Nase forschlappen. Am meisten thut sich hierin der Unternehmer J. F u n d aus Eisenförde hervor, der noch im Jahre 1875 mit in unseren Reihen für Lohnerhöhung kämpfte. — Wir eruchen nun die Kollegen in Deutschland, uns in unserem Kampfe dadurch zu unterstützen, daß sie jeden Bezug von hier abstatten.

Stettin. Der hiesige Maurerstreik verläuft ruhig, nirgends ist es zu Ausschreitungen gekommen. Die Kollegen legen sich den Anordnungen der Streikkommission. Von den 890 Mann, welche die Arbeit niedergelegt haben, sind bis jetzt 484 abgereist, es ist aber aufseht schwer, auswärts Arbeit zu erhalten, da der Arbeitgeberbund von Stettin und Kreis Randow nach allen Städten in Pommern an die Maurermeister das Ersuchen gerichtet hat, keine Stettiner Maurer in Arbeit zu stellen. In Neustettin ist einigen Kollegen direkt gesagt worden: „Ihr seid aus Stettin, Euch dürfen wir nicht anstellen.“ Gegenwärtig arbeiten 110 Personen, meist Parlier, Lehrlinge und sonstige indifferente „Wuchkollegen“. Der Geist der Streikenden ist ein guter, doch leider sind die meisten Kollegen unterstützungsbedürftig. Von anderen Gewerkschaften ist nichts zu erwarten, da dieselben vollauf mit sich zu thun haben. Wir appelliren daher an die Maurer in Deutschland und eruchen um strengste Abweyr des Zuguges sowie um pekuniäre Unterstützung.

Stendal. Wie in voriger Nr. d. Bl. mitgetheilt wurde, der Leiter des hiesigen Maurerstreiks angehölig wegen Gewaltthätigkeiten einem Streikbrecher gegenüber wie ein gemeiner Verbrecher verfaßt und geschlossen zum Amtsgerichtsgefängnis geführt, trotzdem er unparteiische Zeugen für seine Unschuld beibringen wollte. Der Zweck, welchen man durch dieses Mittel erreichen wollte, nämlich die Sprengung der Gesellenkoalition, ist jedoch nicht erreicht. Das kleine Häuflein der Streikenden steht geschlossen da und wird von dem gestrichenen Ziele um kein Haar breit abgewichen. Im so trauriger aber ist die Thatsache, daß trotz der gegen die Streikenden angewandten Unterdrückungsmittel und trotz der vielfachen Ermahnungen in der Arbeiterpresse, den Bezug von hier abzuhalten, gerade Magdeburger Bürger, uns den erblichen Sieg durch ihre Konkurrenz erschweren. Die ersten vier Bürger, Namens F e r n r i c h, B o h e, G r o s s k o p f und K a u m a n n, verließen nach Beendigung ihrer Arbeit die Stadt; der Bekannte steht es jedoch für besser und seinen Ansichten von Solidarität entprechender, wieder zu kommen und seinen Sohn sowie seine Kollegen D e k e und F r i e d e mitzubringen und auf diese Art uns auf's Neue den so harten Kampf zu erleichtern. — Kollegen in Deutschland und besonders in Magdeburg, bekräftigt Euer Solidaritätsgefühl durch strengste Abhaltung des Zuguges, damit wir aus dem so ungleichen Kampfe als Sieger hervorgehen!

Berlin. Die Freie Vereinigung der Maurer Berlins und Umgegend hielt am 18. Mai, Vormittags, im Saale vom N e b e n - M i n n e r s t r a ß e 65, eine öffentliche Versammlung ab, um den 1600er Kollegen Rechnung zu tragen und ihnen den Beitritt zur Organisation zu erleichtern. Das Interesse, das dieser Versammlung entgegengebracht wurde, war leider kein großes, wie der schwächliche Versuch bewies. Die Versammlung nahm vom projektirten Vortrage, der auf der Tagesordnung stand, Abstand, und trat nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten in allgemeine Verhandlungen ein. Der Vorsitzende, Herr W e r n a u, führte zunächst an, daß von der Vereinigung im Frühjahr 1889 an die Stadtverwaltung eine Petition gerichtet worden sei, dahingehend, die städtischen Bauten in Zukunft nicht an Unternehmer zu vergeben, sondern dieselben in eigene Regie zu übernehmen und die Arbeiter von den Arbeitern oder Arbeitergruppen selber fertigen lassen. Zur Information derjenigen Kollegen, welche mit der Materie nicht genügend vertraut sind, brachte Herr W e r n a u den Inhalt der besagten Petition noch einmal zur Kenntniss der Versammlung, sowie deren Begründung zum Beweise dafür, daß die Petenten mit ihrem Gesuche auf dem richtigen Wege seien und daß das jetzt beliebte Submissionswesen ein verkehrtes ist. Hierauf ist dem feierlichen Vorsitzenden, Herrn F r e i d a n t, seitens des Magistrats die Antwort geworden, daß derselbe sich mit der Petition nicht befassen könne, da der Magistrat anderweitig vollauf in Anspruch genommen sei. Seitens des Vorstandes der Freien Vereinigung ist dieselbe Petition darauf nochmals an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet worden und ruft die Petition gegenwärtig im Schooße des Petitions-Ausschusses. Anknüpfend hieran zog Herr W e r n a u eine Parallele mit den hiesigen Zuständen und bühneten in dem „wilden“ Paris mit seinen Arbeiter-Syndikaten und den vom Gemeinderathe getroffenen arbeiterfreundlichen Anordnungen. Würden hierorts derartige Beschloffen Platz greifen, so würde dies seitens der Arbeiter dankbar anerkannt werden. Bezüglich der gedachten Antwort des Magistrats, daß er keine Zeit habe, sich mit der Petition beziehungsweise in der Petition angelegten Angelegenheit zu befassen, nahm Herr W e r n a u auf Grund der im „Berliner Volksblatt“ veröffentlichten Zusammenstellung der städtischen Hochbau-Verwaltung des Baurats W i l h e l m F e i n e r Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es sehr wohl möglich sei, eine genügende Verwaltungsorganisation zu schaffen, sowie, daß die Stadt Berlin der größte Arbeitgeber im Baufache sei, daß bei diesem ungeheuren Steuerzahler ihr Brod zu suchen genügt ist, und daß es demzufolge dringend geboten erscheine, geregelte und gesicherte Verhältnisse zu schaffen. Dies zu erreichen müsse

die Aufgabe der Arbeiterchaft sein und würde dieses Ziel leichter zu erreichen sein, wie Herr Ferkel bemerkte, wenn die Organisation groß und stark wäre, was heute leider noch immer nicht der Fall sei, weshalb Bedner einen dringenden Appell an die Berliner Kollegen richtete, sich der Freien Vereinigung anzuschließen. Hiermit wurde dieser Gegenseitig verlassen und genehmigte die Versammlung hierauf folgende Resolution: „Die heute im Botale von Ages, Wisladerstraße 63, als Bezirkslokal an und erachtet von den Meistern Kollegen, daß sich dieselben des Sonntags Vormittags vorzeitig kollegiallich zusammenfinden. — Die Versammlung wurde bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vertagt, welche am kommenden Donnerstag bei Dörfel, Sebaltsstraße 39, stattfindet. In derselben werden auch an Interessenten Exemplare der Einweisung erwünschten Beitritt zur Vereinigung gelangen. Zum Schluß forderte Herr Werra nochmals auf, das ständige Bureau mehr als bisher zu informieren und für die Organisation zu agitieren, um die ortsansässigen Familienväter und Steuerzahler von der Straße und in Arbeit zu bringen. Sechs neue Mitglieder traten der Freien Vereinigung bei. Nachdem noch die allgemeine Lage einer Besprechung unterzogen worden war, wurde die Versammlung geschlossen. — Demnächst wird in Moabit eine abermalige Versammlung stattfinden.“

Bremen. Eine öffentliche Versammlung der Maurer von Bremen und Umgebung lagte am 9. Mai unter dem Vorsitz der Herren Busse, Becker, Woida und Schöthner in der „Reinheitshalle“. Zunächst verlas der Kassierer des Streikkomitees die revidierte Streikabrede, welche von der Versammlung genehmigt wurde, worauf die Erteilung der Decharge an den Kassierer stattfand. Dann referierte Herr Lorenz aus Hamburg in einem längeren Vortrage über „Maximalarbeitszeit und Minimallohn“, durch welchen er den Beweis erbrachte, daß die diesbezüglichen Forderungen der Arbeiter vollständig gerechtfertigt seien. Hierauf wurde an Stelle des aus der Lohnkommission auscheidenden Kollegen Becker, Kollege Hüfedi gewählt und ferner der von Ersterem gestellte Antrag, der Geschäftsleitung M. 200 aus dem Generalfonds der Maurer Bremens zu überweisen, angenommen. Endlich wurde, noch auf Antrag des Herrn Woida beschlossen, einen Extratreue von 50 % pro Kopf zu erheben und den Betrag dieser Extratreue der Geschäftsleitung zu übersenden. Schluß der Versammlung 10 Uhr Abends.

Burgthede. In einer im März d. J. hier abgehaltenen öffentlichen Maurerverammlung wurde beschlossen, die zehnstündige Arbeitszeit einzuführen, einen Streik jedoch möglichst zu vermeiden. Dann wurde eine Lohnkommission gewählt, welche mit den Meistern über diese Frage zu verhandeln hat. Nach längerem Hin- und Hergehen gaben die Meister nach, und so können wir jetzt die erfreuliche Tatsache mitteilen, daß hier vom 1. Mai an die zehnstündige Arbeitszeit bei 37 1/2 Stundenlohn eingeführt ist, während vorher elf Stunden lang bei 35 1/2 Lohn gearbeitet wurde.

Neufals a. D. Am 9. Mai fand hier eine öffentliche Maurerverammlung statt, in welcher Herr Behr aus Schönfeld bei Leipzig einen feierlichen Vortrag über Zweck und Ziele einer guten Organisation hielt. Bedner erläuterte die Notwendigkeit des Anschlusses jedes einzelnen Maurers an die Organisation mit der Motivierung, daß nur durch einig und geschlossenes Vorgehen das gesteckte Ziel erreicht werden könne. Dann sprach Bedner das Wesen und den Zweck der Gewerkschaftsorganisation mit besonderem Bezug auf den bevorstehenden Kongress in Erfurt. Die Versammlung beschloß nach länger Debatte, sich mit den Kollegen in Grünberg zwecks gemeinsamer Besichtigung des Kongresses in Verbindung zu setzen. In der am 19. Mai abgehaltenen Versammlung theilte der Vorsitzende dann den Anwesenden mit, daß die Kollegen in Grünberg mit dem gemachten Vorschlage einverstanden seien und den Kollegen Riegmann aus Grünberg als Delegierten empfahlen. Die Anwesenden stimmten dem zu und wählten einstimmig den Genannten als Vertreter der Maurer von Neufals a. D. Nachdem dann eine Sammlung zur Deckung der Reisekosten vorgenommen war, wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen.

Lehe. Am 18. Mai hielt der Fachverein der Maurer von Geestmünde und Lehe seine regelmäßige Versammlung mit der Tagesordnung ab: 1. Zahlung der rückständigen Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Anträge. 3. Stiftungsfest. 4. Verschickenes. Nachdem die rückständigen Beiträge erhoben waren, wurden 51 neue Mitglieder aufgenommen. Danach wurden die Mitgliedslisten revidiert und für richtig befunden. Hierauf fand eine kleine Debatte statt über den Lohnsatz, weil die Meister nach Belieben bezahlten. Es soll danach gestrebt werden, daß kein Mitglied unter M. 4.25 arbeitet. Ferner wurde der § 152 und 153 der Gewerbeordnung vorgelesen und erläutert. In Betreff des Stiftungsfestes, fand eine lebhafte Debatte statt. Die Versammlung beschloß jedoch, diese Frage auf zwei Monate zu vertagen. Dann wurde beschlossen, die Versammlungen von Sonntag auf Dienstag zu verlegen und dieselben alle 14 Tage abzuhalten. Nachdem dann noch die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kollegen Kristian, der wegen Streikbruchs aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, zur nächsten Versammlung verschoben war, erfolgte mit einem Hoch auf die deutsche Maurerbewegung der Schluß der Versammlung.

Briefkasten.

Kreuznach, D. Für Briefe bis zum Gewichte von 15 Gramm genügt die Frankierung durch eine Hauptpostmarke; Briefe im Gewichte von 15 Gramm und darüber müssen jedoch mit einer Zwanzigpfennigmarke frankiert werden. **Neufeldschloß, O.** In dieser Stelle des Blattes ist schon öfter darauf aufmerksam gemacht worden,

daß die an uns gerichteten Sendungen frankirt sein müssen, da wir ebenfalls portofrei versenden; Sie referieren daher noch 20 Pf.

Berlin, G. und D. Ein gewisser „Arbeiterklub“ bestand allerdings in Preußen schon vor Erlaß der Reichsgewerbeordnung. Nach einem Regulative vom 9. März 1839 sollten Kinder vor vollendetem neunten Lebensjahre in Fabriken nicht beschäftigt werden. Durch ein Gesetz vom 16. Mai 1853 wurde nach einer Uebergangszeit das vollendeteste zehnte Lebensjahr als Grenze festgesetzt; es sollten nämlich vom 1. Juli 1853 nur Kinder nach vollendetem zehnten, vom 1. Juli 1854 nach vollendetem elften und vom 1. Juli 1855 nach vollendetem zwölften Lebensjahre zur Fabrikarbeit zugelassen werden. Während früher die einzige Kontrolle in der Vorkontrollzeit seitens der Fabrikanten bestand, sollten nunmehr die jugendlichen Arbeiter nicht ohne Arbeitsbuch angenommen werden. Die Arbeitsbücher bildeten für die Behörden, welche sie ausstellen mußten, zugleich eine Kontrolle über das Alter der Zugabe derselben, denn in die Listen sollte zwar früher auch das Alter der Kinder eingetragen werden, aber es sollen dabei sehr viele Unrichtigkeiten, wovon wir mittheilen, vorgekommen sein, nicht immer von Seiten der Fabrikanten allein, sondern oft genug von Seiten der Eltern, die aus dem Verdienste der Kinder Vortheil ziehen wollten. Solche Unrichtigkeiten werden von den Fabrikinspektoren auch jetzt noch manchmal festgestellt.

Ferner wurden aber die jugendlichen Arbeiter in zwei Kategorien getheilt; die heute noch in unserer Gewerbeordnung bestehen. Die „Kinder“ vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre durften in Zukunft nur sechs Stunden täglich, die jugendlichen Arbeiter“ vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre ebenso wie früher zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Die Pausen wurden verlängert, die Arbeit sollte vor Morgens 5 1/2 Uhr nicht beginnen und nicht nach Abends 8 1/2 Uhr dauern. Für die „Kinder“ sollte ein dreifelhändiger Unterricht täglich genügen. Endlich enthielt aber dieses Gesetz, welches von den Ministern von Mantuffel, von der Heide, Simons, von Raumer, von Westphalen, von Bobelichowich und von Bonin gegengezeichnet ist, auch die ersten Entwürfe der Fabrikinspektion. Nach § 11 sollte nämlich da, wo sich ein Bedürfnis dazu ergiebt, die Ausführung des Gesetzes durch Fabrikinspektoren als Organe der Staatsbehörden beauftragt werden. Es gelangten zunächst in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Aachen und Aachen solche Fabrikinspektoren zur Anstellung, allein ihre Aufständigkeit war den mächtigen Fabrikanten gegenüber zuerst eine sehr laze, bis der Minister für Handel und Gewerbe (von der Heide) sie zu energischer Vorgehen ermahnte und ihnen festen Rückhalt gegen alle Anfeindungen versprach. — Der mehrtheils durch die Anzeigen wegen Uebertretung des Gesetzes von 1853 sehr schnell. Allein der Eifer der Fabrikinspektoren erlahmte mit dem Wechsel im Ministerium. Graf Zepherus wollte es mit den rheinischen Fabrikanten, die ohnehin schon politische Gegner der Regierung waren, nicht allzusehr verderben. Das Gesetz wäre vielleicht vollkommen ein toller Buchstabe geblieben, wenn nicht die Schule noch mehr in Aktion getreten wäre als 1839. Einmal war damals die Arbeitszeit der Kinder sehr lang, dann lag es in dem Belieben der Fabrikanten, wann sie in den Fabrikschulen den Unterricht stattfinden lassen wollten. Jetzt war die Arbeitszeit der 12- bis 14jährigen Kinder auf sechs Stunden beschränkt und dazu kam der dreifelhändige Unterricht. Dabei fanden die Fabrikanten ihre Rechnung nicht, sie ließen meist die Fabrikschulen eingehen.

Dies war der Zustand der preussischen Gesetzgebung, als es sich um die Vorbereitung der norddeutschen bezw. der deutschen Gewerbeordnung handelte.

Erkenntnisse des Amtsgerichts I. Hamburg.

In der Privatklagesache des Wilbrandt, Privatklagers, gegen den Ellerbrot, Angeklagten, wegen Verleumdung, hat das Schöffengericht I. zu Hamburg in der Sitzung vom 9. Mai 1890, an welcher Theil genommen haben: 1. Oberamtsrichter Dr. Goldenbaum, als Vorsitzender, 2. J. F. Scharpf, 3. M. W. Wier, als Schöffen, Tachau, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt: Es wird der Privatbeklagte auf Grund § 185 St.-G.-B., 503 St.-P.-D. zu vier Tagen Gefängnis, wie auch in die Kosten verurtheilt; und da die Verleumdung öffentlich im Wirthshaus geschehen ist, so wird dem Beklagten auf Grund § 200 St.-G.-B. die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen innerhalb 4 Wochen, nachdem das Urtheil die Rechtskraft beschritten haben wird, einmal öffentlich in „Echo“ und im „Grundstein“ bekannt zu machen und ist dem Beklagten auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

gez. Goldenbaum Dr. gez. Tachau. Beglaubigt: Dörfel, Gerichtsschreiber.

In der Privatklagesache des K. F. Damann, Privatklagers, gegen den Ellerbrot, Angeklagten, wegen Verleumdung, hat das Schöffengericht I. zu Hamburg in der Sitzung vom 9. Mai 1890, an welcher Theil genommen haben: 1. Oberamtsrichter Dr. Goldenbaum, als Vorsitzender, 2. J. F. Scharpf, 3. M. W. Wier, als Schöffen, Tachau, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt: Es wird der Privatbeklagte auf Grund § 185 St.-G.-B., 503 St.-P.-D. zu einer Zuchthausstrafe von 4 Tagen Gefängnis, wie auch in die Kosten verurtheilt, und da die Verleumdung öffentlich im Wirthshaus geschehen ist, so wird dem Beklagten auf Grund § 200 St.-G.-B. die Befugniß zugesprochen, innerhalb 4 Wochen, nachdem das Urtheil die Rechtskraft beschritten haben wird, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen einmal öffentlich in „Echo“ und im „Grundstein“ bekannt zu machen und ist dem Beklagten auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

gez. Goldenbaum Dr. gez. Tachau. Beglaubigt: Dörfel, Gerichtsschreiber.

Anzeigen.

Für Magdeburg
befindet sich der Verleger der Maurer und Zimmerer im „Goldensopf“, beim Restaurateur Klauer, Katharinenstraße 5. [M. — 60.]

Quittungs-Marken- u. Kantzschstempel-Fabrik

von **Jean Holze, Hamburg**
Große Drehbahn 45
empfeht sich allen Kranen-Kassen und Arbeitervereinen
Seit zwölf Jahren Vereinstät
sämtlicher bestehenden
Central-Kassen, Kassen,
sowie für circa 5000 Kassen
und Vereine Deutschlands,
Englands und Americas.
Beste Bezugsquelle. Schnelle Bedienung. Solide Preise.
Der Versand geschieht portofrei.
Proben und Preis versende gratis und franko.

Achtung!

Unter Bezug auf den in Nummer 16 d. Bl. von der sozialdemokratischen Fraktion des Deutschen Reichstags in Halle a. S. gefassten Beschluß, eine Petition an den Reichstag um Anerkennung der vom internationalen Arbeiterkongress in Paris gefassten Beschlüsse betreffend, theilen wir unseren werthen Lesern mit, daß

Petitionsformulare

durch die unterzeichnete Expedition kostenfrei zu beziehen sind. Diejenigen Kollegen, sowie Freunde der Arbeiterfrage, welche sich um Sammlung von Unterschriften bemühen wollen, ersuchen wir um Angabe der gewünschten Zahl von Formularen, mit der Bitte, die ausgefüllten Formulare baldmöglichst zurückzusenden. Die dadurch entstehenden Portoausgaben werden auf Verlangen zurückerstattet.

Mit Gruß
Die Expedition des „Grundstein“.
Hamburg, Gr. Theaterstr. 44, I.

Bur allgemeinen Beachtung.

Ausgesperrt von den Meistern sind die Kollegen in Stendal, Trier, Rostock, Silberheim, Altona und Wandsee. Weiter befinden sich im Lohnkampfe die Kollegen in Nienburg a. W., Stettin, Frankfurt a. O., Thorn, Sirschberg, Nordhausen und Hamburg.

Deutsche Kollegen! Thut Eure Geldbeutel auf!

Bekümmere Gütle thut überall dringend noth!
Sämtliche zur Unterstützung bestimmten Gelder sind den Kongressbeschlüssen gemäß nur an die Geschäftsleitung der deutschen Maurer und zwar an die Adresse des Kollegen F. Wilbrandt, Hamburg, Kleiner Pulvertich, Mariaterrasse 4, erste Etage, zu senden.

Da der mehrfachen Aufforderung, sofort an die Geschäftsleitung Nachricht zu geben, wo für die im Lohnkampfe befindlichen Kollegen Beschäftigung zu finden ist, bisher nur von wenigen Orten Folge gegeben ist, ersuchen wir wiederholt, diese Aufforderung zu beachten. Desbezügliche Meldungen sind zu richten an die Adresse des Herrn F. Staining, Gr. Theaterstraße 44, erste Etage.